

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 01/2012

## Steuerentlastung

Mehr Netto für Bürger ab 2013

## Erstattungszinsen

Gericht zweifelt Steuerpflicht an

## Steuerklassenwahl 2012

Neues Merkblatt hilft bei der Entscheidung




Sehr geehrte Mandanten,

seit der Einführung der Abgeltungsteuer vor nunmehr drei Jahre hat sich gezeigt, dass die Pauschalabgabe in der Praxis doch komplizierter ist als gedacht. Vor allem aber haben sich seitdem die Kontrollen des Fiskus für Anleger verschärft. Nur ein paar Beispiele: Banken müssen jetzt verschenkte Wertpapiere melden, Vermittler den Abschluss einer ausländischen Lebensversicherung mitteilen und gut verdienende Privatpersonen unterliegen jetzt der Betriebsprüfung.

Es sieht so aus, aus würde sich diese Tendenz kaum ändern. Nach dem im Dezember 2011 in Kraft getretenen Beitreibungsrichtliniengesetz kommt bald ein weiterer Kontrollmechanismus hinzu: Derzeit können Sparer noch wählen, ob die Bank die Kirchensteuer sofort einbehält. Diese Entscheidung treffen sie dadurch, ob sie der Bank ihre Konfession freiwillig mitteilen oder nicht.

Zwar besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Deklaration in den Formularen, wenn die Abgabe für die Kirche noch nicht geleistet ist. Doch derzeit nehmen es nicht alle Sparer so genau damit. Künftig wissen die Banken, ob ihre Kunden einer Konfession angehören oder keine Kirchensteuer zahlen müssen. Denn über die Einführung eines automatisierten Verfahrens müssen sie diese Information einmal jährlich beim Fiskus abfragen. Diese Maßnahme sorgt dafür, dass die Kirchensteuer schneller und umfassender fließt.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen



Axel Nährlich  
Steuerberater

Steuerberatung Nährlich  
Breiteweg 109, 39179 Barleben  
Telefon: 03920360011 | Telefax: 039203-60409  
[www.stb-naehrlich.de](http://www.stb-naehrlich.de) | [info@stb-naehrlich.de](mailto:info@stb-naehrlich.de)

# Inhalt

## Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

## Alle Steuerzahler 4

- Steuerentlastung: Mehr Netto für Bürger ab 2013
- Erstattungsinsen: Gericht zweifelt Steuerpflicht an
- Steuerklassenwahl 2012: Neues Merkblatt hilft bei der Entscheidung

## Unternehmer 6

- Ist-Versteuerung: Höhere Umsatzgrenze bleibt auf Dauer
- Gewerbesteuer: Viele Freiberufler müssen nicht zahlen
- Zusammenfassende Meldung: Geänderter Abgabetermin ab 2012

## Kapitalanleger 8

- Grauer Kapitalmarkt: Bundesrat billigt Gesetz für mehr Anlegerschutz
- Produktinformationsblätter: BaFin sieht Verbesserungsbedarf
- Sachkapitalerhöhung: Vergleich über aktienrechtlichen Differenzhaftungsanspruch zulässig
- Zwangskontoauszüge sind unzulässig

## Immobilienbesitzer 10

- Energetische Gebäudesanierung: Bauwirtschaft fordert steuerlich Förderung
- Verbilligte Vermietung: Miethöhen überprüfen
- Wasser im Lichtschart ist kein Elementarschaden
- Kein Anspruch des Mieters auf Einbau einer modernen Heizung auf eigene Kosten
- Mietimmobilie: Kosten für Richtfest können abgeschrieben werden

## Angestellte 12

- Reisekosten: Muss das Kilometergeld laufend angepasst werden?
- Doppelte Haushaltsführung auch bei fast 150 Kilometer von Arbeitsstätte entfernt liegender Zweitwohnung

- Zweitwohnung am Arbeitsort: Ausstattungskosten sind Werbungskosten
- Vergünstigter Firmenfitnessvertrag für Arbeitnehmer kann Arbeitslohn begründen

## Familie und Kinder 14

- Familienförderung: Eltern erhalten öfter Kindergeld
- Alleinerziehende können Entlastungsbetrag auch im Jahr der Eheschließung beanspruchen
- Auslandsstudium: Auswirkungen auf das Kindergeld
- Mehr als 60 Prozent der Paare beziehen zeitweise gemeinsam Elterngeld

## Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Alterseinkünfte: Ungünstige Besteuerung einer Erwerbsminderungsrente
- Dürfen Mini-Jobber bald mehr verdienen?
- Dokortitel: Rücknahme allein wegen Bestechlichkeit des Doktorvaters unzulässig

## Bauen & Wohnen 18

- Handwerkerarbeiten: Kein Steuerabzug für Einbau einer Küche
- Abwasser: Anschlusszwang für Wohngrundstück
- Müllabladen auf fremden Grundstück stellt Eigentumsbeeinträchtigung dar
- Bebauungsplan: Geänderte Verhältnisse im Plangebiet

## Ehe, Familie & Erben 20

- Erbschaft ist kein kindergeldrechtlicher Bezug
- Familienpflegezeit kommt zum 01.01.2012
- Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege naher Angehöriger besteht nur einmal
- Heimaufenthalt führt allein nicht zu Getrenntleben der Ehegatten
- Gütertrennung: Vorsicht, Schenkungsteuer!

## Medien & Telekommunikation

22

- Grenzen zulässiger Berichterstattung in Straf- und Ermittlungsverfahren
- eBay-Verkäufer: Muss Grundpreis bereits in Angebotsübersicht mitteilen
- eBay: Angebot darf nicht wegen zu niedrigen Gebots zurückgezogen werden
- Partnervermittlung: Online wird nicht vertrauensvoll verkuppelt, sondern mathematisch

## Staat & Verwaltung

24

- Finanzämter in Rheinland-Pfalz verschicken ab 2012 keine Zahlungshinweise mehr
- Bescheid versehentlich versandt: Behörde ist daran gebunden
- Elektronische Lohnsteuerkarte: Für den Großteil der Bürger ändert sich nichts
- ELENA-Verfahren eingestellt
- Der Steuerzahler ist nicht Korrekturleser des Finanzamts
- Ist sie vorgeschrieben, so geht ohne "qualifizierte Signatur" nichts
- Zuwanderung von Fachkräften soll erleichtert werden

## Bußgeld & Verkehr

26

- Fahrtkosten: Kein Zuschlag für 1.-Klasse-Ticket

- Bierbike-Betrieb ist erlaubnispflichtig
- Stuttgart 21: Gegner des Verkehrs- und Städtebauprojekts gescheitert
- Handy-Verkäufer muss auf Navi-Kartenaktualisierung hinweisen
- Kfz-Haftpflicht: Schon eine Rückstellung kann den Schadensfreiheitsrabatt kosten
- Becherwurf im Bundesligaspiel

## Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Zigaretten: Steuerpflicht entfällt auch bei Mitbringen für Familienangehörige
- Nutella: Nährwertangaben irreführend
- Werbung mit Festpreis-Stromtarif als irreführend beanstandet
- Fußballtor nicht fest verankert: Gemeinde haftet

## Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Verzögerungsgeld: Die Betriebsprüfer verwenden ein neues Druckmittel
- Kleinstbetriebe werden von europäischen Bilanzierungsvorschriften ausgenommen
- Schwarzarbeit: Zollbeamte dürfen unangemeldet Räume betreten
- Werbung: Nicht mit FCKW-Freiheit von Produkten

# Alle Steuerzahler

## Steuerentlastung: Mehr Netto für Bürger ab 2013

Die Regierungskoalition will Bürgern die aus der kalten Progression entstehenden steuerlichen Mehrbelastungen zurückgeben und damit ein starkes Signal für eine stabilitätsorientierte Politik und mehr Steuergerechtigkeit setzen. Der Ausgleich hat ein Volumen von insgesamt sechs Milliarden Euro. Die Steuerentlastungen werden nicht durch neue Schulden finanziert; inflationsbedingte Steuererhöhungen werden vermieden. Daher haben sich die Koalitionspartner am 6. November 2011 auf ein Tarifmodell zur Beseitigung der kalten Progression mit folgenden drei Eckpunkten verständigt:

- Anhebung des Existenzminimums von 8.004 Euro in zwei Schritten zum 1. Januar 2013 um 126 Euro und zum 1. Januar 2014 um 224 Euro, also insgesamt um 350 Euro;
- Prozentuale Anpassung des Tarifverlaufs an die Preisentwicklung, ebenfalls in zwei Schritten, mit insgesamt 4,4 Prozent;
- Regelmäßige Berichterstattung über die Wirkung der kalten Progression ab 2014 alle zwei Jahre.

Ein Teil der Steuermehreinnahmen geht auf die progressive Ausgestaltung des Steuersystems zurück. Diese führt dazu, dass Lohnsteigerungen, die nur die Inflationsrate ausgleichen und damit die Kaufkraft erhalten sollen, zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen. Diese Mehrbelastung übersteigt den Inflationsausgleich. Die kalte Progression bringt Mehreinnahmen, die vom Gesetzgeber letztlich so nicht gewollt sind. Es sind verdeckte Steuererhöhungen. Das vereinbarte Tarifmodell stellt diesen Missstand ab: Dies erfolgt zum einen durch die vorgesehene Erhöhung des Grundfreibetrags in zwei Stufen, die dem heute absehbaren Anstieg des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums für jeden Steuerpflichtigen entspricht. Die Anhebung zur Verschonung des Existenzminimums ist verfassungsrechtlich geboten. Im diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Tarifanpassung. Lohnsteigerungen, die nur die Inflationsrate ausgleichen, führen damit nicht mehr zu einem Anstieg der steuerlichen Durchschnittsbelastung. Das ist ein wichtiger Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit.

Hohe Einkommen tragen wie bisher wesentlich stärker zum Steueraufkommen bei als untere Einkommensgruppen. Wer aufgrund seiner Einkommenshöhe mehr Steuern zahlen muss, ist durch die kalte Progression – in Euro-Beträgen gerechnet – auch stärker belastet. Im

Verhältnis zur tatsächlichen Steuerhöhe ist die Entlastung der unteren Einkommensgruppen am größten.

- Ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von rund 25.000 Euro wird jährlich etwa 150 Euro weniger Steuern zahlen müssen als bisher. Das entspricht einer Entlastung von 3,4 Prozent seiner bisherigen Steuerzahllast von rund 4.300 Euro (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag).
- Ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von rund 43.000 Euro jährlich wird 2014 hingegen 2,5 Prozent weniger Steuern zahlen müssen (rund 270 Euro bei einer bisherigen Steuerbelastung von rund 10.300 Euro).
- Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern und einem zu versteuernden Einkommen von rund 25.000 Euro jährlich wird im Jahr 2014 rund 165 Euro weniger Steuern zahlen müssen. Das entspricht einer Entlastung von rund elf Prozent seiner bisherigen Steuerbelastung.
- Ein verheirateter Arbeitnehmer mit 53.000 Euro zu versteuerndem Einkommen im Jahr erfährt hingegen nur eine Entlastung von rund drei Prozent seiner bisherigen Steuerzahllast; das sind rund 300 Euro weniger an Steuern im Jahr.

## Erstattungszinsen: Gericht zweifelt Steuerpflicht an

Für ernstlich zweifelhaft hält das Finanzgericht (FG) Münster die Besteuerung von Zinsen, die der Fiskus auf Steuererstattungen zahlt (sogenannte Erstattungszinsen) und die durch das Jahressteuergesetz 2010 rückwirkend angeordnet worden ist. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Gericht die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Im Streitfall hatte die Antragstellerin im Jahr 2008 Erstattungszinsen (§ 233a Abgabenordnung) für die Jahre 2001 bis 2003 erhalten. Der Antragsgegner besteuerte die Zinsen nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 Nr. 7 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die durch das Jahressteuergesetz geänderte Fassung des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG sei gemäß § 52a Absatz 8 Satz 2 EStG auf alle Fälle anwendbar, in denen die Steuer – wie im Streitfall – noch nicht rechtskräftig festgesetzt sei. Die Antragstellerin sah dies anders und beantragte beim FG, die Voll-



ziehung der streitigen Steuer für die Erstattungszinsen auszusetzen, da die durch das Jahressteuergesetz angeordnete Rückwirkung der Neuregelung nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stehe.

Das FG Münster gab der Antragstellerin Recht. Es stellte nicht nur in Frage, ob die Regelung des § 52a Absatz 8 Satz 2 EStG mit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Rückwirkungsverbot vereinbar ist. Er monierte zudem, dass der Gesetzgeber auf eine umfassende gesetzgeberische Neuregelung zur steuerlichen Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen verzichtet habe. Zwar sei der Gesetzgeber befugt, grundlegende Systemwechsel herbeizuführen. Allerdings bedürfe es hierfür eines „wirklich neuen Regelwerkes“ mit einem Mindestmaß von Ansätzen neuer Prinzipien- oder Systemorientierung.

Hebe der Gesetzgeber durch die im Jahressteuergesetz geregelte isolierte Begründung der Steuerpflicht für Erstattungszinsen die nach der bis dahin geltenden gesetzgeberischen Grundentscheidung möglicherweise gebotene Gleichbehandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen auf, so bedürfe es hierfür einer systematischen Klarstellung, Ergänzung oder Änderung weiterer Vorschriften, meint das FG. Unklar sei insbesondere, welche Bedeutung der Regelung des § 12 Nr. 3 EStG, die (weiterhin) die Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen festschreibe, im Hinblick auf das Leistungsfähigkeits-, das Netto- und das Veranlassungsprinzip zukommen solle.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 27.10.2011, 2 V 913/11 E

### Steuerklassenwahl 2012: Neues Merkblatt hilft bei der Entscheidung

Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, können sie für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob der Besserverdienende nach III und der andere nach V besteuert werden will. Das lohnt, wenn der in III eingestufte Ehegatte rund 60 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Um verheirateten Arbeitnehmern die Steuerklassenwahl zu erleichtern, haben das Bundesfinanzministerium jetzt Tabellen veröffentlicht, getrennt für gesetzlich oder freiwillig krankenversicherte (Tabelle I) und Beamte (Tabelle II). Hieraus können die Ehepaare die günstigste Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die geringste Lohnsteuer entrichten müssen. Die Aussagen sind aber nur in den Fällen genau, in

denen die Monatslöhne übers ganze Jahr konstant bleiben. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht hiernach aber noch allgemein sagen. Das Finanzamt kann auch zusätzlich Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die Lohnsteuer um mindestens 400 Euro im Jahr übersteigt.

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollten die Ehegatten jedoch daran denken, dass die Wahl auch die Höhe der Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Unterhalts-, Kranken-, Eltern- und Mutterschaftsgeld beeinflusst. Ab 2012 werden die Steuerklassen für den Lohnsteuerabzug erstmals nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) berücksichtigt, wobei die 2011 verwendete Steuerklasse weiter gilt. Soll eine andere Steuerklassenkombination zur Anwendung kommen, ist dies beim Finanzamt zu beantragen. Bei der erstmaligen Bildung der ELStAM wurde in vielen Fällen versehentlich IV/IV gebildet worden. Hier können die Ehegatten eine Korrektur beantragen.

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten nicht nur IV/IV, sondern diese Kombination auch mit Faktor wählen. Durch das Faktorverfahren erreichen sie, dass bei jedem Gatten die steuerentlastenden Vorschriften wie etwa der Grundfreibetrag und der Splittingtarif sofort beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Das Finanzamt berechnet danach den Faktor – kleiner 1 – und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein. Die Arbeitgeber der Ehegatten ermitteln dann die Lohnsteuer nach Steuerklasse IV, multipliziert mit dem entsprechenden Faktor.

Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2012 kann nur einmal spätestens bis zum 30. November 2012 beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Der Antrag kann beim Finanzamt mit dem Vordruck „Steuerklassenwechsel bei Ehegatten“ gestellt werden. Wird zusätzlich ein Freibetrag beantragt, gilt das Formular „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“.

Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld ziemlich genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen und in Folge daraus auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen vermieden werden, die bei III/V auftreten können. Auch das Faktorverfahren kann die Höhe der Lohnersatzleistungen beeinflussen.

# Unternehmer

## Ist-Versteuerung: Höhere Umsatzgrenze bleibt

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25. November 2011 das Dritte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes verabschiedet. Dieses regelt die Fortgeltung der Umsatzgrenze von 500.000 Euro für die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten – die sogenannte Ist-Versteuerung.

Ohne das Gesetz wäre diese Schwelle 2012 in den alten Bundesländern wieder auf 250.000 Euro gesunken. Die für die Berechnung der Umsatzsteuer nach der Ist-Versteuerung maßgebliche Umsatzgrenze wurde zur Abmilderung der Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise zum 1.7.2009 bundeseinheitlich auf 500.000 Euro befristet bis zum 31.12.2011 angehoben. Da ein Auslaufen der Regelung den betroffenen Unternehmen wichtige Liquidität entziehen würde und eine erneute nur befristete Verlängerung neue Unsicherheit über die Geltungsdauer der Regelung schaffen würde, wird die Umsatzgrenze von 500.000 Euro auf Dauer beibehalten. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes erhalten die Unternehmen mehr Planungssicherheit.

Zur günstigen Ist-Besteuerung sind generell nicht-buchführungspflichtige Gewerbetreibende und Landwirte berechtigt, die oberhalb der schädlichen Umsatzgrenze liegen. Hinzu kommen generell Freiberufler ohne betragsmäßige Beschränkung.

Die dauerhafte Erhöhung trägt gleichzeitig auch noch zur Vereinfachung bei, da die Umsatzgrenze von 500.000 Euro mit der für die Buchführungspflicht bestehenden Umsatzgrenze übereinstimmt. Gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte sind erst bei Überschreiten der Umsatzschwelle von 500.000 Euro im Kalenderjahr zur Buchführung verpflichtet, sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Buchführungspflicht besteht oder die Gewinn Grenzen überschritten werden. Besteht keine Buchführungspflicht und werden auch freiwillig keine Bücher geführt, ergeben sich die steuerlichen Konsequenzen aus einem Geschäftsvorfall sowohl bei der Umsatz- als auch bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer einheitlich erst bei Zufluss der Einnahme.

Tipp: Für den Wechsel von den normalen Ist- zur lukrativen Soll-Besteuerung müssen Unternehmer beim Finanzamt einen Antrag stellen, der an keine Frist gebunden ist. Berechnet ein Unternehmer seine

Umsätze ohne eine erteilte Genehmigung bereits nach vereinnahmten Entgelten, sollte der Antrag nachträglich noch gestellt werden. Denn in die Genehmigung durch das Finanzamt können dann auch noch Jahre vor der Antragstellung einbezogen werden, sofern sie noch nicht bestandkräftig sind.

### Hinweis

*Der Bundesrat hat die Zustimmung zu dem Gesetz damit verknüpft, die Ist-Besteuerung auch für den Vorsteuerabzug einzuführen. Im Hinblick auf die erheblichen Umsatzsteuer-Ausfallrisiken und die zusätzlichen Liquiditätsvorteile bei dem begünstigten Unternehmer ist es erforderlich, das Optionsrecht in dieser einschränkenden Gegenmaßnahme auszugestalten. Das soll in ein kommendes Gesetzgebungsverfahren eingehen.*

## Gewerbsteuer: Viele Freiberufler müssen nicht zahlen

Eine Reihe von Rechtsanwälten, Insolvenz- oder Zwangsverwaltern und allen, die eine sonstige selbständige Tätigkeit ausüben, können sich freuen. Denn die Finanzverwaltung wendet ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) in allen offenen Fällen an, wonach es jetzt nicht mehr automatisch zur Gewerbesteuerpflicht kommt, wenn Freiberufler als Insolvenz- oder Zwangsverwalter tätig werden, nur weil sie mehrere qualifizierte Mitarbeiter beschäftigen. Entscheidend ist vielmehr, ob etwa ein Anwalt seine Tätigkeit unter Mithilfe fachlich vorgebildeter Hilfskräfte ausübt, solange er noch die zentralen Aufgaben des Verfahrens im Wesentlichen selbst wahrnimmt. Damit hat der BFH seine bisher anders lautende Rechtsprechung geändert (Az. VIII R 50/09).

Im Urteilsfall waren zwei zu einer Gesellschaft zusammengeschlossene Rechtsanwälte als Insolvenzverwalter tätig. Sie hatten dafür verschiedene qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt. Sie rechneten ihre Tätigkeit zur Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts und damit zur freiberuflichen Tätigkeit, die auch für Ärzte oder Steuerberater gilt. Das Finanzamt ordnete die Einkünfte hingegen als betrieblich ein, sodass die Gemeinden auf den festgestellten Gewinn Gewerbesteuer erhoben hatten. Die BFH-Richter gaben der dagegen klagenden Rechtsanwalts-





Gesellschaft im Ergebnis Recht und die in der Vergangenheit entwickelte sogenannte Vervielfältigungstheorie auf, nach der ein Einsatz qualifizierter Mitarbeiter dem Wesen des freien Berufs widerspricht und deshalb zur Annahme einer gewerblichen Tätigkeit und zur Gewerbesteuerpflicht führt. Eine freiberufliche Tätigkeit ist auch dann gegeben, wenn ein Freiberufler fachlich vorgebildete Arbeitskräfte einsetzt, sofern er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig bleibt, auch wenn er seine Tätigkeiten unter Mithilfe fachlich vorgebildeter Hilfskräfte ausübt.

Die Oberfinanzdirektion erläutert jetzt in einer aktuellen Kurzinfor (Az. S 2246 A – St 31 4) die steuerlichen Auswirkungen und bestätigt, dass der Fiskus die Ansichten des BFH teilt. Allerdings entfällt nicht generell die Prüfung der Finanzbeamten, ob eine Person eine selbstständige Tätigkeit ausübt. Im zweiten Prüfungsschritt betrachten sie das benötigte Vorliegen einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit, was nur noch in seltenen Ausnahmefällen verneint werden kann.

Faustregel: Diese Berufsgruppe erzielt, sofern sie qualifiziertes Personal einsetzt, nur dann Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit und ist folglich nicht gewerbesteuerpflichtig, wenn der Selbstständige beispielsweise über die Festlegung der Grundzüge der Organisation und der dienstlichen Aufsicht hinaus über die Kompetenz zur Entscheidung behält, also die zentrale Aufgaben im Wesentlichen selbst wahrnimmt. Die kaufmännisch-technische Umsetzung seiner Entscheidungen kann er dann auf Dritte – Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter – übertragen.

### **Zusammenfassende Meldung: Geänderter Abgabeturnus ab 2012**

Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften gab es in Bezug auf die Umsatzsteuer eine Reihe von Änderungen, die ab dem 1. Juli 2010 in Kraft getreten sind. Das reicht vom Wegfall des Postprivilegs bis hin zur vorzeitigen Besteuerung von Dauerleistungen und dem Anspruch auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Eine wesentliche Gesetzesänderung brachte Unternehmen neuen Formalismus über verkürzte Meldepflichten, die für grenzüberschreitende Umsätze innerhalb des Gemeinschaftsgebietes greifen. Hier müssen Unternehmen seit Juli 2010 die Zusammenfassende Meldung (ZM) bei

den Finanzbehörden früher einreichen. Die Meldung für Lieferungen innerhalb der EU ist nicht mehr wie zuvor alle drei Monate, sondern monatlich abzugeben. Im Gegenzug müssen die Angaben nicht mehr wie die Jahre zuvor bis zum 10. Tag des Folgemonats der Lieferung, sondern erst bis zum 25. Tag vorgelegt werden. Die ZM für den Dezember 2011 hat dann also bis spätestens 25. Januar 2012 zu erfolgen. Nach der alten Regelung wäre es der 10. März 2012 gewesen.

Immerhin gibt es Erleichterungen. Beträgt die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen im Vierteljahr nicht mehr als 100.000 Euro, kann die ZM weiterhin quartalsweise abgegeben werden. Ab 2012 sinkt die Schwelle jedoch auf 50.000 Euro im Quartal. Durch den halbierten Schwellenwert müssen betroffene Unternehmen mit grenzüberschreitenden Umsätzen innerhalb des Gemeinschaftsraums viel öfters monatlich statt vierteljährlich beim Fiskus vorstellig werden. Die ZM ist ans Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Dabei haben Unternehmer eine weitere Besonderheit zu beachten. In der Vergangenheit konnten sie ihre ZM einen Monat später einreichen, wenn sie einen Antrag auf Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung gestellt haben. Dieser Gleichklang war ab Juli 2010.

Diese Änderung aus dem Jahr 2010 betrifft nur Warenversendungen innerhalb der EU. Wer als deutscher Unternehmer hingegen sonstige Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedsstaat ausführt, kann weiterhin die vierteljährliche Abgabe nutzen. Das nutzt aber nur wenig, wenn sowohl Warenlieferungen als auch Dienstleistungen grenzüberschreitend getätigt werden. Dann sollten Unternehmer aus Vereinfachungsgründen komplett auf die monatliche Abgabe umsteigen.

Die Gesetzesänderung erfolgte auf Basis europarechtlichen Vorgaben zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen. Hierdurch möchte die Finanzverwaltung zeitnäher als bisher Informationen zu grenzüberschreitenden Umsätzen erhalten. Gleichzeitig erfolgt der Datenaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten durch die Umstellung auf monatlich statt quartalsweise zeitnäher und verbessert die Kontrolle des innergemeinschaftlichen Handels ebenfalls.

# Kapital- anleger

## Grauer Kapitalmarkt: Bundesrat billigt Gesetz für mehr Anlegerschutz

Die Länder haben das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagevermittler- und Vermögensanlagenrechts gebilligt, das den Anlegerschutz im so genannten Grauen Kapitalmarkt erhöhen soll.

Das Gesetz führt unter anderem die Verpflichtung zur anlegerrechten Beratung ein. Zukünftig sind auch die Provisionen offenzulegen und Protokolle über die Beratungsgespräche zu führen, die dem Anleger auszuhändigen sind. Zudem sind Anbieter von Vermögensanlagen verpflichtet, kurze und verständliche Informationsblätter über die angebotenen Produkte zu erstellen. Die gewerberechtlichen Anforderungen an die Vermittler werden – zum Beispiel durch die Einführung eines Sachkundenachweises – weiter verschärft.

Bundesrat, PM vom 25.11.2011

## Produktinformationsblätter: BaFin sieht Verbesserungsbedarf

Seit dem 01.07.2011 müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihre Kunden kurz und prägnant über die wesentlichen Merkmale von Finanzinstrumenten aufklären. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die dafür genutzten Informationsblätter in einer repräsentativen Stichprobe überprüft und dabei Korrekturbedarf festgestellt.

Der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Kunden kurz und prägnant über in der Anlageberatung empfohlene Produkte zu informieren, werde in vielen Fällen noch nicht erreicht, betonte Karl-Burkhard Caspari, Exekutivdirektor Wertpapieraufsicht der BaFin.

Verbesserungsbedarf sieht die BaFin vor allem bei der Individualisierung der Informationsblätter. In vielen Fällen hätten die Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihre Produkte und die damit verbundenen Risiken nicht hinreichend konkret beschrieben. Auch die Darstellung der Kosten sei oftmals sehr pauschal erfolgt, etwa indem lediglich auf das Preis- und Leistungsverzeichnis des Instituts verwiesen worden sei. Auch hätten viele Informationsblätter nur schwer oder

gar nicht verständliche Formulierungen enthalten. Als Beispiele dafür nennt die BaFin nicht erklärte Fachbegriffe, zusammengesetzte Wortkonstruktionen und unbekannte Abkürzungen. Auch hätten die Institute ihre Informationsblätter oft nur für ganze Produktgattungen erstellt. Häufig hätten sie auch versucht, die Haftung für die Richtigkeit der Informationsblätter auszuschließen.

Die BaFin hat die Ergebnisse ihrer Auswertung den Verbänden der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bereits vorgestellt. Sie hat angekündigt, bei den Instituten, deren Informationsblätter deutliche Mängel aufweisen, kurzfristig auf die erforderlichen Änderungen hinzuwirken. Bei der jährlichen Prüfung nach § 36 Wertpapierhandelsgesetz werde die Aufsicht prüfen, ob die Institute geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Informationsblätter ergriffen haben. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, PM vom 05.12.2011

## Sachkapitalerhöhung: Vergleich über aktienrechtlichen Differenzhaftungsanspruch zulässig

Eine Aktiengesellschaft kann mit ihrem Aktionär über den Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen der bei einer Sachkapitalerhöhung übernommenen Einlageverpflichtung und dem tatsächlichen Wert der zur Erfüllung erbrachten Sachleistung (sogenannter Differenzhaftungsanspruch) einen Vergleich schließen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Babcock Borsig AG führte 1999 eine Sachkapitalerhöhung durch. Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung brachte die Preussag AG gemäß einem mit der Babcock geschlossenen Transaktionsvertrag vom Februar 1999 sämtliche Geschäftsanteile an zwei Tochtergesellschaften sowie Aktien der Howaldswerke Deutsche Werft AG (HDW) als Sacheinlage für rund 3,5 Millionen Babcock-Aktien (33,29 Prozent des Grundkapitals) ein (erste Tranche). Die Babcock verpflichtete sich, zu einem späteren Zeitpunkt von der Preussag weitere Aktien der HDW für 325 Millionen Mark zu kaufen (zweite Tranche).

In einer Vereinbarung vom 28.06.2000 verpflichtete sich die Preussag sodann, der Babcock einen Ertragszuschuss in Höhe von 325 Millionen Mark zu gewähren, mit dem diese den Kaufpreis für die zweite Tranche





der HDW-Aktien bezahlen sollte. Die Babcock erklärte dabei, aus dem Transaktionsvertrag keine Ansprüche mehr geltend zu machen. Im September 2000 vereinbarten die Babcock und die Preussag, dass die Zahlungsverpflichtung der Babcock für die zweite Tranche insgesamt durch Verrechnung mit dem Ertragszuschuss in Höhe von 325 Millionen Mark als mit Wirkung zum 28.06.2000 erfüllt anzusehen sei.

Der Kläger nimmt als Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Babcock die Beklagte, die Rechtsnachfolgerin der Preussag, auf eine Differenzhaftung in Höhe von über 170 Millionen Euro in Anspruch. Der Wert der von der Preussag erbrachten Leistungen sei geringer gewesen als die vereinbarte Einlage. Seine Klage hatte vor dem Land- und dem Oberlandesgericht (OLG) keinen Erfolg. Der BGH hat das Berufungsurteil auf die Revision des Klägers aufgehoben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das OLG zurückverwiesen. Für die rechtliche Beurteilung in der Revisionsinstanz sei dabei davon auszugehen gewesen, dass nach der bisher noch nicht überprüften Behauptung des Klägers jedenfalls die bei der ersten Tranche auf die Kapitalerhöhung eingebrachten Gesellschaftsanteile und Aktien nicht den versprochenen Sachwert erreichten. Über einen sich daraus ergebenden Differenzhaftungsanspruch können sich, wie der BGH entschieden hat, die Aktiengesellschaft und der Aktionär auch ohne Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft vergleichen. Nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts erfülle die Vereinbarung zwischen der Babcock und der Preussag vom Juni 2000 zwar die Voraussetzungen eines zulässigen Vergleichs. Nach Ansicht des BGH gilt das aktienrechtliche Verbot der Aufrechnung gegen die Einlageforderung der Gesellschaft aber für eine in einem Vergleich über den Differenzhaftungsanspruch vereinbarte Forderung der Gesellschaft gegen den Aktionär fort. Die Verrechnung des Anspruchs der Babcock auf den Ertragszuschuss mit der Kaufpreisforderung der Preussag hinsichtlich der mit der zweiten Tranche zu übertragenden HDW-Aktien ist nach Auffassung des BGH daher nur wirksam, wenn die Kaufpreisforderung vollwertig, fällig und liquide war. Davon sei das Berufungsgericht nach seinen bisherigen Feststellungen zu Unrecht ausgegangen.

Bundesgerichtshof, PM vom 06.12.2011 zum Urteil vom 15.11.2011, II ZR 149/10

### Zwangskontoauszüge sind unzulässig

In einer rechtskräftigen Entscheidung hat das Landgericht Frankfurt der Deutschen Bank untersagt, für das unaufgeforderte Zusenden eines Kontoauszuges ein Entgelt zu verlangen.

Die Deutsche Bank vereinbarte in ihren Bedingungen, dass sie dem Kunden Kontoauszüge zusendet, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen die Auszüge am Kontoauszugsdrucker abholen sollte. Hierfür verlangte sie dann einen Betrag von 1,94 Euro nebst Porto.

Die Bank vertrat die Auffassung, dass sie mit Übersendung der Kontoauszüge ihrer gesetzlichen Informationspflicht nachkäme und der Kunde sich vor Zusendung mit der Akzeptanz der Klausel einverstanden erkläre.

Das Landgericht folgt dieser Argumentation nicht, da es in der Klausel nicht erkennen konnte, dass der Kunde die Zusendung verlange. Dieses Verlangen sei aber Voraussetzung für ein zu berechnendes Entgelt.

Auch sei die Klausel unwirksam, da sie eine Erklärung fingiere. Der Gesetzgeber verlange ein gesondertes und nachdrückliches Begehren des Kunden.

Landgericht Frankfurt vom 8.4.2011 Az. 2–25 O 260/10

# Immobilien- besitzer

## Energetische Gebäudesanierung: Bauwirtschaft fordert steuerlich Förderung

Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft fordert, dass energetische Gebäudesanierungen „endlich“ steuerlich gefördert werden. Ihr Vorsitzender Karl-Heinz Schneider spricht von einem „Schwarze-Peter-Spiel“ zwischen Bundesregierung und Opposition. Es entstehe der Eindruck, weder Regierung noch Opposition wollten die energetische Gebäudesanierung fördern und versuchten gerade, den „Schwarzen Peter“ dem jeweils anderen zuzuschieben.

„Durch die steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden wird ein signifikanter Beitrag zur Erreichung der ambitionierten energie- und klimapolitischen Ziele von Bund und Ländern erreicht, da das größte Einsparpotenzial im Gebäudebestand liegt“, ist sich Schneider sicher. Darüberhinaus werde ein erheblich größeres Potenzial an privaten Investitionen generiert, als dies allein durch die KfW-Förderung möglich sei. Nur mit diesen privaten Investitionen könne das Sanierungstempo signifikant erhöht werden. Derart getätigte Bauinvestitionen schaffen nach Ansicht Schneiders zudem Arbeitsplätze im regional ansässigen mittelständischen Bau- und Ausbauhandwerk. Dadurch würden zusätzliche Steuereinnahmen und höhere Sozialabgaben generiert.

Des Weiteren fordert die deutsche Bauwirtschaft, Änderungen an dem vom Bundestag am 30.06.2011 beschlossenen Gesetz vorzunehmen. Dazu gehört für den Verband die steuerliche Absetzbarkeit von Einzelmaßnahmen, das Abrücken vom geforderten KfW-Standard 85, die Einbeziehung des Ersatzneubaus sowie von Gebäuden bis zum Baujahr 2001 in die Förderung.

Bundesvereinigung Bauwirtschaft, PM vom 21.11.2011

## Verbilligte Vermietung: Miethöhen überprüfen

Ab 2012 gelten neue steuerliche Regelungen bei der verbilligten Vermietung von Wohnungen. Hierauf weist die Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund hin. Sie rät Vermietern deshalb, ihre Miethöhen zu überprüfen. Andernfalls könne es zu steuerlichen Mehrbelastungen kommen.

Wie Haus & Grund erläutert, müssen ab Januar 2012 diejenigen Vermieter, die von ihren Mietern weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete verlangen, damit rechnen, dass das Finanzamt die im Zusammenhang mit den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung stehenden Werbungskosten nur noch anteilig anerkennt. Bisher habe diese Grenze bei 56 Prozent gelegen. Typische Werbungskosten seien zum Beispiel Gebäudeabschreibungen, Zinskosten und Verwaltungsausgaben. Die bisher notwendige Überschussprognose, mit der ein Vermieter den vollen Werbungskostenabzug erreichen kann, wenn er zwischen 56 und 75 Prozent der üblichen Marktmiete verlangt, entfalle ab 2012.

Laut Haus & Grund ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich bei den Mietern um Angehörige oder fremde Dritte handelt. Handlungsbedarf bestehe insbesondere für Vermieter, die bislang eine Miete in Höhe von 56 bis 66 Prozent der Marktmiete verlangen und dabei eine positive Überschussprognose vorweisen können. Diese Vermieter könnten bisher die im Zusammenhang mit der Vermietung anfallenden Kosten voll steuerlich geltend machen. Künftig gelte dies nur, wenn mindestens 66 Prozent der üblichen Marktmiete vereinbart sind. Gegebenenfalls müsse der betroffene Vermieter also in diesen Fällen allein aus steuerlichen Gründen die Miete erhöhen. Das gelte insbesondere dann, wenn die ortsübliche Marktmiete in der Vergangenheit stark gestiegen sei, so Haus & Grund.

Haus & Grund Deutschland, PM vom 08.12.2011

## Wasser im Lichtschacht ist kein Elementarschaden

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat entschieden, dass es sich bei Wasser, welches sich nach einem starken Regen in einem Lichtschacht gesammelt hat, nicht um einen Elementarschaden handelt.

Der durchschnittliche Verbraucher verstehe unter einer Überschwemmung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wohngebäude-Versicherung mit Elementarschaden-Einschluss, dass eine normalerweise trocken liegende Bodenfläche komplett von einer erheblichen Wassermenge überflutet ist. Ein vollgelaufener Lichtschacht gehöre nicht dazu, und lasse vielmehr auf eine „unzureichende Errich-



tion oder Unterhaltung des Gebäudes" schließen, wofür ein Versicherungsschutz nicht erwartet werden könne.

OLG Karlsruhe, 12 U 92/11

### Kein Anspruch des Mieters auf Einbau einer modernen Heizung auf eigene Kosten

Der Mieter hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass der Vermieter ihm gestattet, selbst bauliche Veränderungen an der Wohnung mit dem Ziel einer Modernisierung oder Erhöhung des Wohnkomforts vorzunehmen.

Die Wohnung der Mieter wird beheizt von drei Kachelöfen in, einer Elektroheizung im Bad und einem GAMAT-Außenwandheizgerät in der Küche. Nachdem der Vermieter in anderen frei gewordenen Wohnungen Gasetagenheizungen hatte einbauen lassen, baten die Mieter ihn, diese auch in ihrer Wohnung vorzunehmen.

Der Vermieter lehnte dies jedoch ab unter Hinweis darauf, dass er diese Maßnahmen nur jeweils nach Mietende durchführen würde, um dann bei einer Neuvermietung eine höhere Miete zu erhalten. Daraufhin boten ihm die Mieter an, die Heizung selbst auf eigene Kosten einbauen zu wollen. Da auch dies der Vermieter ablehnte, gingen die Mieter vor Gericht.

In letzter Instanz entschied der Bundesgerichtshof: Der Mieter hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass der Vermieter ihm gestattet, selbst bauliche Veränderungen an der Wohnung mit dem Ziel einer Modernisierung oder Erhöhung des Wohnkomforts vorzunehmen. Die Erteilung einer derartigen Erlaubnis steht vielmehr im Ermessen des Vermieters, der sein Ermessen jedoch nicht missbräuchlich ausüben darf.

Die Entscheidung des Vermieters, die Wohnung erst nach Beendigung des Mietverhältnisses im Zusammenhang mit einer Neuvermietung zu modernisieren, hält sich im Rahmen der ihm als Eigentümer zustehenden Befugnis, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren.

Es ist auch nicht rechtsmissbräuchlich, wenn der Vermieter den Mietern nicht gestattet, die Modernisierung auf eigene Kosten vorzunehmen. Denn damit würde seine Entscheidungsfreiheit als Eigentümer insofern eingeschränkt, als er den Zeitpunkt derartiger Investitionen nicht mehr selbst bestimmen kann.

Es verstößt auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn der Vermieter seine finanziellen Interessen zur Erlangung einer deutlich höheren Miete bei Neuvermietung den Interessen der Mieter auf Steigerung des Wohnkomforts voranstellt.

BGH, Urteil vom 14.9.2011, Az. VIII ZR 10/11

### Mietimmobilie: Kosten für Richtfest können abgeschrieben werden

Die Kosten für Grundsteinlegung und Richtfest gehören zu den Herstellungskosten einer Immobilie und dürfen daher im Wege der Abschreibung steuerlich geltend gemacht werden. Ein Sofortabzug als Betriebsausgaben ist nicht möglich.

Wer als Kapitalanlage eine Mietimmobilie erwirbt, darf auch die Kosten für die Grundsteinlegung und das Richtfest über die Nutzungsdauer abschreiben. Das entschied das FG Berlin-Brandenburg.

Die Richter erklärten in ihrem Urteil, dass alle Aufwendungen, die durch eine Herstellungsleistung für das Gebäude entstehen, zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören. Es geht also um sämtliche Kosten für Baustoffe und Dienstleistungen. Auch die Kosten für ein Richtfest gehören dazu – und zwar selbst dann, wenn die Immobilie vermietet werden soll. Denn das Richtfest steht in engem Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes.

Das gleiche soll für die Grundsteinlegung gelten, mit der der Baubeginn markiert wird. Auch dieses Fest steht in einem engen Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.12.2010, Az. 6 K 2428/04 B

# Angestellte

## Reisekosten: Muss das Kilometergeld laufend angepasst werden?

Die Finanzverwaltung darf den Steuerzahlern Pauschalen zur Beweiserleichterung bieten, damit diese dann die Höhe der Werbungskosten insoweit nicht darlegen und nachweisen müssen. Das gilt auch für das Kilometergeld von 30 Cent für die Fahrtkosten auf Dienstreisen. Diese festgelegten pauschalen Kilometersätze sind als generelle Schätzungen des durchschnittlichen Aufwands zulässig. Der Gesetzgeber ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010 nicht gezwungen, von ihm einmal festgelegte Pauschsätze an die allgemeine Kostenentwicklung nach oben anzupassen (Az. 10 K 1768/10).

Ein Argument für den angesichts immer teurer werdender Autokosten seit Jahren gleichbleibenden Kilometersatz ist, dass es dem Berufstätigen jederzeit freisteht, statt der Pauschale dem Finanzamt entweder die tatsächlich angefallenen Kosten oder ein über einen längeren Zeitraum anhand der anfallenden Fahrzeugkosten ermittelten individuellen Kilometersatz nachzuweisen. Ermittelt ein Arbeitnehmer die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten nicht, muss er sich daher mit den 30 Cent zufrieden geben und kann steuerlich nicht mehr geltend machen. Auch der Chef darf nicht mehr steuerfrei erstatten. Denn die Steuerfreiheit auf Zuschüsse des Arbeitgebers bezieht sich lediglich auf die Aufwendungen, die ansonsten als Werbungskosten absetzbar wären. Der Bundesfinanzhof hat jetzt ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg bestätigt (Az. VI B 145/10). Hiergegen wurde inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt (beim Bundesverfassungsgericht anhängig unter 2 BvR 1008/11). Einsprüche, die sich auf diese Verfassungsbeschwerde berufen, können daher ruhen. Das hat den Vorteil, dass sich Arbeitnehmer kostenlos die Aussicht offenhalten, dass Karlsruhe möglicherweise zu einer anderen Beurteilung kommt und mehr Kilometergeld fordert.

Allerdings kann der Einspruch nicht bei Fällen ruhen, in denen keine Aufwendungen für Dienstreisen geltend gemacht werden, sondern die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte. Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist in der Kurzinfo ESt Nr. ST 3\_2011 darauf hin, dass die Verfassungsbeschwerde hierzu nicht ge-

eignet ist und eine zukünftige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Auswirkungen darauf hat. Die Finanzämter fordern die Arbeitnehmer in diesem Einzelfall daher zur Rücknahme des Einspruchs mangels Erfolgsaussichten auf.

### Wichtig

*Ohne Einzelnachweis gelten bei einer Dienstreise unter Benutzung des eigenen PKW 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer und nicht die Entfernungskilometer wie bei der Pendlerpauschale. Für jede Person, die bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz um zwei Cent. Zudem können außergewöhnliche Kfz-Kosten, die durch Fahrten anlässlich einer auswärtigen Dienstreise anfallen, neben den pauschalen Kilometersätzen vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder als Werbungskosten abgezogen werden. Stellt der Arbeitgeber für Dienstreisen allerdings einen Firmenwagen zur Verfügung, darf jedoch der Arbeitgeber nicht zusätzlich pauschale Kilometersätze steuerfrei erstatten.*

## Doppelte Haushaltsführung auch bei fast 150 Kilometer von Arbeitsstätte entfernt liegender Zweitwohnung

Steuerlich absetzbare Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung kommen auch dann in Betracht, wenn die Zweitwohnung in einer Entfernung von 144 Kilometer zur Arbeitsstätte liegt. Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat entschieden, dass eine solche Entfernung einem Wohnen „am Beschäftigungsort“ nicht entgegensteht. Im zugrunde liegenden Fall hatte die Fahrt von der Zweitwohnung zur Arbeitsstätte mit dem ICE eine Stunde gedauert.

Das FG betont in seiner Entscheidung, dass die Wohnung sich so weit im Einzugsbereich der Arbeitsstätte befinden muss, dass ein tägliches Aufsuchen möglich ist. Diese Voraussetzung sah es im Streitfall als erfüllt an. Unter den Begriff des Einzugsgebiets könnten nicht nur die Vororte einer Großstadt fallen, sondern auch im Umland liegende andere Großstädte. Im Zeitalter steigender Mobilitätsanforderungen könne es nicht auf die bloße Entfernung zwischen Zweitwohnung und



Arbeitsstätte ankommen. Es sei durchaus üblich, dass Arbeitnehmer größere Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Kauf nehmen, wenn die Arbeitsstätte verkehrsgünstig zu erreichen sei. Die einfache Fahrt dauere hier mit dem ICE eine Stunde. Ein derartiger Zeitaufwand liegt nach Auffassung des FG noch im Bereich des Üblichen. Dies gelte selbst dann, wenn der Arbeitnehmer für den Weg „von Tür zu Tür“ länger brauche.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 13.10.2011, K 4448/10 E

### Zweitwohnung am Arbeitsort: Ausstattungskosten sind Werbungskosten

Steuerpflichtige, die aus beruflichen Gründen nicht an dem Ort wohnen, an dem sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen – also Familie, Freunde und sonstige soziale Bindungen – haben, können die Aufwendungen für die zweite Wohnung im Grundsatz als Werbungskosten in Form von Kosten doppelter Haushaltsführung steuerlich geltend machen. Das gilt sowohl für die laufenden Kosten, also insbesondere die laufende Miete, als auch für die Kosten des Umzugs in die Wohnung am Arbeitsort und die Kosten der Ausstattung dieser Wohnung. Darüber hinaus stellen auch die Kosten, die anlässlich eines Umzugs von einer Wohnung in eine andere am Arbeitsort anfallen, grundsätzlich Werbungskosten dar, wie das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg jetzt klargestellt hat.

Der Kläger hatte an seinem Arbeitsort mehrere Jahre lang eine Ein-Zimmer-Wohnung bewohnt. Der Wohnungseigentümer verkaufte das Grundstück, kündigte aus diesem Grund den Mietvertrag mit dem Kläger und bot ihm gleichzeitig an, einen neuen Mietvertrag über eine andere – größere – Wohnung abzuschließen. Der Kläger nahm das Angebot an und machte die Kosten der Ausstattung der neuen Wohnung als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt versagte die Anerkennung, weil es den Wechsel der Wohnung am Arbeitsort als privat veranlasst ansah. Es meinte, der Kläger hätte sich zivilrechtlich gegen die Kündigung des Mietverhältnisses über die ursprüngliche Wohnung zur Wehr setzen müssen. Eine berufliche Veranlassung eines solchen Wohnungswechsels setze voraus, dass der Wechsel selbst durch die berufliche Tätigkeit erforderlich wird.

Diese Einschätzung teilt das FG nicht. Es sah als entscheidend an, dass die Voraussetzungen einer steuerlich berücksichtigungsfähigen doppelten Haushaltsführung durchgängig vorlagen. Aus diesem Grunde seien alle Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang anfielen, auch als beruflich veranlasst anzusehen.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.06.2011, 9 K 9079/08, rechtskräftig

### Vergünstigter Firmenfitnessvertrag für Arbeitnehmer kann Arbeitslohn begründen

Bietet ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern durch den Abschluss eines Firmenfitnessvertrags die Möglichkeit, gegen einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag in den verschiedenen Fitnessstudios eines bestimmten Anbieters zu trainieren, so liegt darin ein geldwerter Vorteil für die Arbeitnehmer. Übersteigt dieser die Freigrenze, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Dies hat das Finanzgericht (FG) Bremen entschieden. Der Arbeitgeber verfolge mit der vergünstigten Zurverfügungstellung von Fitnessangeboten kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse, auch wenn dies durchaus eine präventive Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber darstelle, so das FG. Denn das Eigeninteresse des jeweiligen Arbeitnehmers stehe im Vordergrund. Durch die beliebte Freizeitgestaltung in einem Fitnesscenter lebe der jeweilige Arbeitnehmer seine individuellen Interessen.

Finanzgericht Bremen, Urteil vom 23.03.2011, 1 K 150/09 6

# Familie und Kinder

## Familienförderung: Eltern erhalten öfter Kindergeld

Bei der Prüfung, ob die Grenze der Einkünfte und Bezüge von 8.004 Euro für die Zahlung von Kindergeld überschritten ist, sind Semestergebühren und auch Prämien für eine private Krankenversicherung absetzbar, die Eltern für ihr volljähriges Kind geleistet haben. Dies gilt nach dem aktuellen Urteil vom Finanzgericht Düsseldorf generell, weil unerheblich ist, ob das Kind sich selbst krankenversichert hat und die Bezüge von den Eltern zur Verfügung gestellt bekommt oder ob die Eltern das Kind versichern und unmittelbar die Beiträge als eigene Verpflichtung an die Versicherung abführen (Az. 3 K 1332/09 Kg). Diese Entscheidung wirkt sich auch positiv auf steuerliche Vergünstigungen wie Kinderfreibetrag und auf den verminderten Solidaritätszuschlag aus.

Im zugrunde liegenden Fall studierte die volljährige Tochter Wirtschaftsrecht und wohnte nicht mehr im Elternhaus. Daneben arbeitete sie für eine Anwaltskanzlei und erzielte Jahreseinkünfte von rund 8.150 Euro. Infolgedessen hob die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung auf und forderte das überzahlte Kindergeld zurück, weil die zu berücksichtigenden Einkünfte und Bezüge den Grenzbetrag überschritten hätten. Der Vater machte daraufhin geltend, dass bei den Einkünften zusätzlich Aufwendungen für eine private Krankenversicherung sowie die Semestergebühren zu berücksichtigen seien. Somit käme man auf einen Betrag von lediglich 7.446 Euro.

Die Richter gaben der Klage statt, die Familienkasse hatte die Kindergeldfestsetzung zu Unrecht wegen Überschreitens des Grenzbetrags aufgehoben. Semestergebühren sind zumindest in der nicht auf das Semesterticket entfallenden Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen. Dies ergab sich aus den Urteilen vom Bundesfinanzhof (Az. VI R 7/10 und VI R 38/10), wonach Aufwendungen für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Studium als vorab entstandene Werbungskosten anzuerkennen sein können. Dies gilt auch für das Semesterticket, ohne das Besuch und Nutzung der Hochschule nicht möglich ist. Bei der Berücksichtigung von Beiträgen zu privaten Krankenversicherungen ist darauf abzustellen, ob bestimmte Einkünfte die unterhaltsverpflichteten Eltern tatsächlich entlasten. Eine tatsächliche Entlastung wird jedoch dann verfehlt, wenn Einkünfte durch unvermeidbare Ausgaben wie eine Krankenversicherung gebunden sind und

daher nicht zur Bestreitung des Existenzminimums zur Verfügung stehen. Daher sind Leistungen der Eltern an das Kind durch Übernahme von seiner privaten Krankenversicherung nicht anders zu beurteilen als normale Unterhaltszahlungen zu dem Zweck, dem Nachwuchs die Bezahlung seiner eigenen privaten Krankenversicherung zu ermöglichen. Es darf keinen Unterschied machen, ob das Kind sich selbst krankenversichert und die Beiträge hierfür von den Eltern zur Verfügung gestellt bekommt oder Vater und Mutter das Kind versichern und die Beiträge als eigene Verpflichtung an die Versicherung abführen. In beiden Fällen werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern betroffen.

Hinweis: Ab 2012 spielt die Einkommensgrenze durch das gerade in Kraft getretene Steuerentlastungsgesetz 2011 keine Rolle mehr, Eltern erhalten unabhängig von den Einkünften Privilegien für ihre Sprösslinge über 18 in Berufsausbildung.

## Alleinerziehende können Entlastungsbetrag auch im Jahr der Eheschließung beanspruchen

Alleinstehende Steuerpflichtige, zu deren Haushalt ein Kind gehört, für das ihnen der Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht, haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser kann auch dann noch geltend gemacht werden, wenn ein Alleinerziehender wieder heiratet – allerdings dann nur anteilig bis zum Monat der Eheschließung, wie das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden hat.

Alleinstehend sind Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen des Ehegatten-Splittings erfüllen und nicht mit einem Partner zusammenleben. Mit dem Entlastungsbetrag sollen die höheren Kosten, die ein Haushalt eines Alleinerziehenden gegenüber einem Haushalt von in Partnerschaft lebenden Personen mit sich bringt, ausgeglichen werden.

Heiratet ein Steuerpflichtiger im Laufe eines Kalenderjahres, so hat er grundsätzlich für das ganze Kalenderjahr Anspruch auf die Anwendung des Ehegatten-Splittings. Diesen Vorteil muss er aber nicht in Anspruch nehmen, wie das FG betont. Insbesondere im Jahre der Eheschließung könnten Ehegatten sich steuerlich so behandeln lassen, als sei die Ehe nicht geschlossen worden. Ihr Einkommen werde dann nach den für Unverheiratete geltenden Regelungen ermittelt. Machten Ehegatten





von diesem Wahlrecht Gebrauch, so stehe demjenigen, der bis zur Eheschließung als alleinstehend anzusehen war, anteilig bis zum Monat der Eheschließung der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte das Finanzamt die Gewährung des Entlastungsbetrags versagt, weil die Klägerin grundsätzlich die Voraussetzungen des Ehegatten-Splittings, nämlich Eheschließung im laufenden Kalenderjahr, erfüllt hatte. Die Richter sahen es hingegen als maßgeblich an, dass die Klägerin sich dafür entschieden hatte, im Veranlagungszeitraum der Eheschließung so besteuert zu werden, als sei die Ehe nicht geschlossen worden. Jedenfalls bis zum Monat der Eheschließung sei sie daher so zu behandeln, als habe sie die Voraussetzungen des Ehegatten-Splittings nicht erfüllt.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.07.2011, 1 K 2232/06, rechtskräftig

### Auslandsstudium: Auswirkungen auf das Kindergeld

Studiert ein Kind im Ausland außerhalb der EU/EWR, kann der Anspruch auf Kindergeld gefährdet sein. Denn hat das Kind seinen Wohnsitz oder „gewöhnlichen Aufenthalt“ im ausländischen Staat, gibt es kein Kindergeld mehr.

Bei einem Auslandsaufenthalt von maximal einem Jahr sind keine Probleme zu erwarten. In diesem Fall geht die Familienkasse davon aus, dass das Kind zum Haushalt der Eltern gehört und damit seinen Wohnsitz weiterhin im Inland hat.

Bei einem von vornherein länger als einem Jahr geplanten Auslandsaufenthalt prüft die Familienkasse, wie oft das Kind nach Hause kommt und wie lange es sich dort aufhält. Interessant sind vor allem die Semesterferien: Das Kind muss in diesen ausbildungsfreien Zeiten zu Hause bei den Eltern in Deutschland wohnen. Für den Fall eines mehrjährigen Studiums zum Beispiel in den USA sollten es jährlich mindestens fünf Monate sein, die das Kind sich zu Hause aufhält.

### Mehr als 60 Prozent der Paare beziehen zeitweise gemeinsam Elterngeld

Insgesamt rund 38.100 Paare nahmen für ihr zwischen April und Juni 2010 geborenes Kind Elterngeld in Anspruch. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, bezogen 61 Prozent davon die Leistung zeitweise gemeinsam und zwar für durchschnittlich fast zwei Monate. Väter bezogen dabei im Durchschnitt für 2,5 Monate und Mütter für 11,4 Monate Elterngeld. Nur selten entschieden sich Paare dazu, die Leistung über den gesamten Zeitraum gemeinsam in Anspruch zu nehmen (185 Paare).

Bei den anderen rund 14.500 Paaren haben Vater und Mutter laut Destatis das Elterngeld nacheinander in Anspruch genommen. In diesen Fällen betrug die durchschnittliche Bezugsdauer der Väter 3,3 Monate und die der Mütter 10,4 Monate.

Neben den rund 38.100 Paarbezügen gab es rund 121.700 Einzelanträge, bei denen der Partner oder die Partnerin kein Elterngeld bezogen hat. Der Großteil dieser Einzelanträge wurde von Frauen gestellt (98 Prozent). Der Anteil der Männer war mit 2 Prozent vergleichsweise gering.

Insgesamt erhielten mehr als 197.900 Väter und Mütter für 162.800 zwischen April und Juni 2010 geborene Kinder Elterngeld. Bezogen auf alle 165.600 in diesem Zeitraum geborenen Kinder bedeutet dies, dass für mehr als 98 Prozent der Kinder Elterngeld bewilligt wurde.

Die Väterbeteiligung, das heißt, der Anteil der Kinder, deren Vater Elterngeld bezogen hat, ist nach Destatis-Angaben für im zweiten Quartal 2010 geborene Kinder noch einmal angestiegen; und zwar auf 25,4 Prozent (erstes Quartal 2010: 24,4 Prozent). Bei Müttern lag die Inanspruchnahme des Elterngeldes bei über 96 Prozent.

Statistisches Bundesamt, PM vom 23.11.2011

# Arbeit, Ausbildung & Soziales

## Alterseinkünfte: Ungünstige Besteuerung einer Erwerbsminderungsrente

Im zeitlichen Geltungsbereich des Alterseinkünftegesetzes geleistete Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind ebenso wie von dieser Versicherung geleistete reguläre Altersrenten mit dem Besteuerungsanteil der Besteuerung zu unterwerfen. Nach der ab dem Jahr 2005 geltenden Neuregelung der Rentenbesteuerung ist nicht maßgeblich, ob Rentenzahlungen lebenslanglich oder als abgekürzte Leibrente nur zeitlich befristet zu erbringen sind. Entscheidend ist allein, dass es sich um Renten im Bereich der Basisversorgung handelt.

Nach einem am 23. November vom Bundesfinanzhof veröffentlichten Beschluss ist die Besteuerung der Erwerbsminderungsrenten nicht verfassungswidrig. Die Besteuerung der Basisversorgung nach dem Alterseinkünftegesetz beruht auf dem Konzept der nachgelagerten Besteuerung. Altersvorsorgeaufwendungen können danach steuermindernd geltend gemacht werden. Umgekehrt werden Rentenzuflüsse aus der Basisversorgung ab 2005 mit dem gesetzlichen Besteuerungsanteil der Besteuerung unterworfen (Az. X B 7/10). Nicht entscheidend ist, ob die Erwerbsminderungsrente im konkreten Einzelfall auf ab 2005 geleisteten und damit in erhöhtem Umfang abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen beruht.

Allerdings muss gewährleistet sein, dass das Verbot der doppelten Besteuerung beachtet ist. Die Besteuerung der Erwerbsminderungsrente ist aus diesem Grund nur insoweit verfassungsrechtlich zulässig, als die Rente auf nicht der Besteuerung unterworfenen Beitragszahlungen beruht. Dies ist insoweit der Fall, als die Beitragszahlungen steuerfrei waren oder sie steuermindernd geltend gemacht werden konnten. So sind beispielsweise die vom Arbeitgeber zu tragenden hälftigen Rentenversicherungsbeiträge nicht der Besteuerung unterworfen worden. Der 2005 angesetzte Besteuerungsanteil von 50 Prozent verletzt das Verbot der doppelten Besteuerung daher nicht.

Dass sich durch die Umstellung der Besteuerung der Erwerbsminderungsrente von der bis einschließlich 2004 geltenden Ertragsanteilsbesteuerung zum ab dem Veranlagungszeitraum 2005 anzusetzenden

Besteuerungsanteil im Einzelfall eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung ergeben kann, begründet keinen Verfassungsverstoß, insbesondere ist der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht verletzt.

Hinweis: Rentner müssen sowohl auf Rentennachzahlungen für die Vergangenheit als auch Erwerbsminderungsrenten die für sie eher ungünstigen Regeln durch das 2005 eingeführte Alterseinkünftegesetz anwenden und dürfen nicht den Ertragsanteil ansetzen, der nach dem Lebensalter beim Renteneintritt berechnet wird. Die durch die Neuregelung eingetretene Steuer Mehrbelastung sahen die Richter des Bundesfinanzhofs als durch den grundlegenden Systemwechsel der Rentenbesteuerung gerechtfertigt an, welcher durch die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden war.

## Dürfen Mini-Jobber bald mehr verdienen?

Aus 400-Euro-Jobs sollen 450-Euro-Jobs werden. Darauf haben sich CDU und FDP geeinigt. Die Grünen befürchten eine Niedriglohnfalle. Um die Preissteigerungen der letzten Jahre auszugleichen, soll die Verdienstgrenze für Mini-Jobs von 400 Euro auf 450 Euro angehoben werden. Für sogenannte Midi-Job ist eine Anhebung von 800 Euro auf 850 Euro geplant.

Ob die Änderungen tatsächlich Realität werden, ist allerdings nicht sicher: Die Grünen sprechen schon jetzt von einer Niedriglohnfalle.

Hintergrund: Mini-Job und Midi-Job

Ein Mini-Job ist ein Arbeitsverhältnis, bei dem der regelmäßige monatliche Arbeitslohn höchstens 400 Euro beträgt. Oft sagt man auch 400-Euro-Job dazu (gilt nicht für Auszubildende). Der Arbeitslohn kann natürlich auch unter 400 Euro im Monat liegen. Mini-Jobs sind sowohl bei der Steuer als auch bei der Sozialversicherung stark begünstigt gegenüber „normalen“ Arbeitsverhältnissen: Der Arbeitgeber zahlt eine Pauschale für Sozialversicherung und Steuern (bei Versteuerung ohne Lohnsteuerkarte), der Arbeitnehmer zahlt keine Abgaben oder Steuern.

Kommt ein solcher Arbeitnehmer jedoch über die „Niedriglohnschwelle“ von 400 Euro, wird der Übergang in ein „normales“ sozialversiche-



rungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erleichtert durch die Gleitzone für Arbeitslöhne zwischen 400 Euro und 800 Euro (§ 20 Abs. 2 SGB IV).

In diesem Bereich (sog. Midi-Jobs) steigt nach einer komplizierten Berechnungsformel der Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung stufenweise von ca. 10% (das ist der Beitragssatz bei 400,01 Euro) auf die normale Beitragslast an (Beitragssatz von ca. 22% bei 800 Euro). Die Höhe des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung wird also in diesem Lohnbereich dem progressiven Steuertarif nachempfunden. Die Gleitzone bringt nur dem Arbeitnehmer finanzielle Entlastung. Denn der Arbeitgeber zahlt auch bei Arbeitnehmern in der Gleitzone den ganz normalen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

### **Dokortitel: Rücknahme allein wegen Bestechlichkeit des Doktorvaters unzulässig**

Eine Universität ist nicht bereits dann zur Rücknahme von Dokortiteln berechtigt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Doktorvater bestechlich war und für die Vermittlung von Promovenden von einem Institut für Promotionsvermittlung und -beratung Erfolgshonorare erhalten hat. Dies stellt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen klar.

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hatte 2009 die Verleihung der Doktorwürde an acht bereits berufstätige Juristen zurückgenommen, nachdem bekannt geworden war, dass der Doktorvater dieser Juristen – ein ehemaliger Rechtsprofessor der Universität – für die Vermittlung von Promovenden von einem Institut für Promotionsvermittlung und -beratung ein Erfolgshonorar in Höhe von rund 4.000 Euro pro Einzelfall erhalten hatte. Der Doktorvater war deshalb im Jahr 2008 wegen Bestechlichkeit zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Juristen hatten an das Institut jeweils ein Entgelt in fünfstelliger Höhe für die Vermittlung des Doktorvaters entrichtet. Die von der Staatsanwaltschaft gegen die promovierten Juristen eingeleiteten Strafverfahren endeten entweder mit einer Einstellung nach Erfüllung einer Geldauflage oder mit einem Freispruch durch das Strafgericht.

Die Klagen der Juristen gegen die Rücknahme ihrer Dokortitel hatten in erster Instanz Erfolg. Nachdem das OVG die Anträge der Universität auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen hat, sind die Urteile der ersten Instanz jetzt rechtskräftig.

Das OVG meint zwar, dass die Mitwirkung eines befangenen oder vom Promotionsverfahren ausgeschlossenen Prüfers einen Verfahrensfehler darstellt. Dieser führe aber nicht zwingend zur Rechtswidrigkeit der Bewertung der Dissertation und der sonstigen Prüfungsleistungen durch die mehrköpfige Promotionskommission.

Zum einen habe sich den betroffenen Juristen nicht der Verdacht aufdrängen müssen, dass der ihnen als Doktorvater vermittelte Universitätsprofessor für seine Bereitschaft zur Betreuung der Promotion von dem Institut bestochen worden war. Zum anderen hätten keine Anhaltspunkte für die Annahme vorgelegen, dass den im Promotionsverfahren zu bewertenden wissenschaftlichen Leistungen der Juristen weitere als die in der Person des als Prüfer tätig gewordenen Doktorvaters liegenden Mängel – wie etwa Fälschungen, die Übernahme fremden Gedankenguts oder die Inanspruchnahme unzulässiger Hilfsmittel – anhafteten.

Daher hätte die Universität nach Ansicht des OLG in jedem Einzelfall der inhaltlichen Frage nachgehen müssen, ob die angefertigten Dissertationen wissenschaftlichen Ansprüchen genügten und einen Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaften leisteten. Hierzu hätte die Universität vor den Rücknahmeentscheidungen für den befangenen und vom Verfahren ausgeschlossenen Doktorvater einen anderen Gutachter mit der Bewertung der Promotionsleistungen, insbesondere der Dissertationen betrauen müssen. Da sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sei, seien die Rücknahmen der Verleihung der Doktorwürde fehlerhaft und aufzuheben.

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschlüsse vom 16.11.2011, 2 LA 333/10, 2 LA 334/10, 2 LA 335/10, 2 LA 336/10, 2 LA 337/10, 2 LA 348/10, 2 LA 349/10 und 2 LA 350/10, rechtskräftig

# Bauen und Wohnen

## Handwerkerarbeiten: Kein Steuerabzug für Einbau einer Küche

Besitzer von Haus und Eigentumswohnung sowie Mieter können 20 Prozent der Arbeitsleistungen plus Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer bis maximal 1.200 Euro von der Einkommensteuerschuld abziehen. Begünstigt sind dabei neben inländischen Wohnungen auch Zweit- oder Ferienwohnungen im EU-Ausland.

In einem aktuellen Urteil betont nun das Finanzgericht Schleswig-Holstein, dass die Steuerermäßigung nach der offiziellen Gesetzesbegründung für alle handwerklichen Tätigkeiten gelten soll – unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt (Az. 2 K 56/10). Unter die förderfähigen handwerklichen Tätigkeiten fällt beispielsweise das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, die Erneuerung der Bodenbeläge, die Modernisierung des Badezimmers oder der Austausch von Fenstern. Darüber hinaus gehören auch Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten auf dem Grundstück dazu, also Garten- und Wegebauarbeiten. Im Gegenzug sind jedoch alle handwerklichen Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht begünstigt, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung sowie -erweiterung anfallen.

Im zugrunde liegenden Fall hatten Eheleute ein unbebautes Grundstück erworben und dieses mit einem Einfamilienhaus bebaut. Nach der Bezugsfertigkeit beantragten sie eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Höhe von rund 100.000 Euro. Das Paar war der Ansicht, dass insbesondere der Einbau oder die Modernisierung einer Einbauküche nicht im Zusammenhang mit den Herstellungs- oder Anschaffungskosten stehen würden, weil eine handelsübliche Einbauküche überall verbaut werden könnte, also sowohl im neuen als auch im gebrauchten Haus.

Die Richter folgten dieser Argumentation aber nicht. Denn die Neuschaffung von Wohnflächen ist nicht begünstigt, weil durch die begünstigten Aufwendungen nur funktionserhaltende, nicht aber funktionsändernde Baumaßnahmen erfasst werden. Einer Berücksichtigung der Aufwendungen steht entgegen, dass die Handwerkerleistung zum Einbau der Küche als Neubaumaßnahme im zeitlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Errichtung des Wohnhauses steht. Es wird per

Saldo etwas Neues geschaffen, was über die allein begünstigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen hinausgeht.

## Abwasser: Anschlusszwang für Wohngrundstück

Die Eigentümerin eines am Ortsrand von Masburg gelegenen Wohnhauses muss ihr Grundstück an den Abwasserkanal der Verbandsgemeinde Kaisersesch anschließen. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Koblenz.

Die Verbandsgemeinde hatte entschieden, dass das Wohnhaus der Klägerin, dessen Abwasser bislang noch in einer Grube gesammelt und sodann vom Grundstück abgefahren wird, an das öffentliche Kanalisationssystem anzuschließen ist. Die hierzu erforderliche Pumpanlage und eine Druckleitung seien von der Klägerin auf ihrem Grundstück herzustellen. Hiergegen hatte die Klägerin erfolglos geklagt.

Die Allgemeine Entwässerungssatzung der Beklagten sei, so die Richter, formell nicht zu beanstanden. Insbesondere sei das dem Gericht vorgelegte Original der Beklagten Ende 2006 vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Verwendung des Dienstsiegels ausgefertigt worden.

Die der Klägerin auferlegte Verpflichtung finde in der Entwässerungssatzung eine ausreichende Rechtsgrundlage. Entscheide sich der Träger der Abwasserentsorgung für den Anschluss eines Grundstücks über eine Druckleitung, sei es Sache des Grundstückseigentümers, seine Grundstücksentwässerungsanlage dem Stand der Technik entsprechend an diese Druckleitung anzuschließen. Eine dazu notwendige Pumpanlage sei Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, für deren Herstellung und Unterhaltung der Grundstückseigentümer verantwortlich sei. Nichts anderes gelte im vorliegenden Fall, wie auch durch ein vom Gericht eingeholtes Sachverständigengutachten bestätigt werde. Danach liege das Grundstück der Klägerin rund sieben Meter tiefer als das maßgebliche Schachtbauwerk der Masburger Kanalisation. Ein Anschluss sei nach dem Gutachten auch technisch möglich.

Die Klägerin werde durch die vom Sachverständigen mit rund 11.500 Euro bezifferten Herstellungskosten für den verlangten Anschluss auch nicht unverhältnismäßig belastet. Die Aufwendung eines solchen Betrages für den Anschluss an die Abwassereinrichtungen sei dem Grundstückseigentümer zumutbar, meint das VG.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 20.10.2011, 1 K 979/10.KO



### Müllabladen auf fremden Grundstück stellt Eigentumsbeeinträchtigung dar

Der Eigentümer einer Sache hat einen Anspruch auf Unterlassung von Beeinträchtigungen. Eine Beeinträchtigung liegt auch dann vor, wenn die Substanz der Sache nicht geschädigt wird. Auch das Abladen von Müll auf einem Grundstück sei daher eine Eigentumsbeeinträchtigung, stellt das Münchener Amtsgericht (AG) klar.

Zwischen zwei Nachbarn einer Reihenanlage gab es immer mal wieder Streitigkeiten. Als der Eigentümer eines der Grundstücke nach einer viertägigen Abwesenheit wieder nach Hause kam, stellte er fest, dass auf seiner Terrasse ein Berg Hausmüll abgeladen worden war. Eine andere Nachbarin teilte ihm mit, dass sie beobachtet habe, wie der Nachbar, mit dem er in Streit lag, in der Nacht einen Müllsack auf die Terrasse geworfen hatte.

Nachdem die Zeugin rund zwei Monate vor dem Vorfall den gleichen Nachbarn gehört hatte, wie er ankündigte, dass er das Nachbargrundstück „zumüllen“ wolle und sich kurze Zeit darauf auch Müll auf der Terrasse des anderen Nachbarn befand, verlangte letzterer eine Unterlassungserklärung von ihm, in der er erklären sollte, dass so etwas nicht mehr vorkommen werde. Diese erhielt er jedoch nicht. Deshalb erhob er eine Unterlassungsklage vor dem AG München.

Die Klage war erfolgreich. Der Kläger habe gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung von Beeinträchtigungen seines Eigentums. Eine Beeinträchtigung sei jeder Eingriff in die rechtliche oder tatsächliche Herrschaftsmacht des Eigentümers. Eine solche liege auch vor, wenn der Eigentümer keine Kenntnis davon habe und wenn nicht auf die Substanz des Eigentums eingewirkt werde. Das Abladen von Müll auf dem Grundstück des Klägers falle darunter, so das Gericht.

Die Nachbarin habe den Beklagten bei der Tat beobachtet, sodass keine Zweifel daran bestünden, dass er der Verunreiniger gewesen war. Ebenso habe sie die Drohungen vor zwei Monaten gehört. Damals habe sie zwar nicht gesehen, dass der Beklagte Müll geworfen habe. Es sei aber anschließend Unrat auf der Terrasse gelegen. Das AG ging deshalb davon aus, dass der Beklagte auch damals schon der Täter war und eine solche Tat wiederholen könnte. Er sei daher zur Unterlassung zu verurteilen. Gleichzeitig drohte das AG ihm ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monate an,

sollte er ein weiteres Mal Müll im Garten seines Nachbarn abladen. Amtsgericht München, Urteil vom 26.09.2011, 231 C 28047/10, rechtskräftig

### Bebauungsplan: Geänderte Verhältnisse im Plangebiet

Grundsätzlich kann bei einem Bebauungsplan, der an einem Ausfertigungsmangel leidet, der Fehler durch erneute Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung geheilt werden. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse im Plangebiet nachträglich so geändert haben, dass das ursprüngliche Abwägungsergebnis unhaltbar geworden ist. Dies stellt das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz klar.

In dem zugrunde liegenden Fall stritt sich ein Unternehmen mit der Verbandsgemeinde Hachenburg um die Erteilung einer Baugenehmigung für eine Werbeanlage. Nach dem in dem Gebiet geltenden Bebauungsplan hätte die betreffende Werbeanlage nicht errichtet werden dürfen, weswegen die Verbandsgemeinde auch die Baugenehmigung versagte.

Zu Unrecht, wie das VG entschied. Der geplanten Werbeanlage stehe der Bebauungsplan nicht entgegen, da dieser wegen eines Ausfertigungsmangels im Jahr 1987 unwirksam sei. Dieser Mangel sei nicht geheilt worden, auch wenn der Stadtbürgermeister den Bebauungsplan im August 2011 nochmals ausgefertigt habe und der Plan – mit Rückwirkung zum 20.11.1987 – erneut öffentlich bekannt gemacht worden sei. Zwar sei eine solche Fehlerbehebung grundsätzlich möglich, so das VG. Etwas anderes gelte jedoch dann, wenn das ursprüngliche Abwägungsergebnis aufgrund nachträglicher Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse im Plangebiet unhaltbar geworden sei.

Ein solcher Fall liege hier vor. Auf einer im Plan als Mischgebiet festgesetzten Fläche habe sich ein großes Transportunternehmen angesiedelt, das die örtliche Situation mitprägte, aber in einem Mischgebiet nicht zulässig sei. Von daher hätte vor der Ausfertigung eine erneute Abwägung zur Konfliktbewältigung durch den Stadtrat stattfinden müssen, um die nachträgliche Entwicklung im Plangebiet angemessen zu berücksichtigen, so das VG.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 17.11.2011, 1 K 377/11.KO

# Ehe, Familie und Erben

## Erbschaft ist kein kindergeldrechtlicher Bezug

Eine Erbschaft nach einem verstorbenen Elternteil ist kein kindergeldrechtlicher Bezug im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz. Dies stellt der Bundesfinanzhof klar.

In dem zugrunde liegenden Verfahren verstarb die Mutter zweier sich in Ausbildung befindender Kinder. Strittig war, wie sich das Erbe der Kinder auf den Kindergeldanspruch auswirkt. Das Finanzamt berücksichtigte die Erbschaft als kindergeldrechtlichen Bezug, der auf den Jahresgrenzbetrag anzurechnen ist. Dem ist der BFH jetzt entgegengetreten.

Er stellt klar, dass ein Zufluss von Vermögenswerten, der bei einem Kind dadurch eintritt, dass er einen Elternteil beerbt, für Zwecke des Kindergeldes ebenso außer Betracht zu lassen ist wie Schenkungen seitens der Eltern zu deren Lebzeiten. Auch im Erbfall nach einem Elternteil liege kein Zufluss von dritter Seite vor.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 04.08.2011, III R 22/10

## Familienpflegezeit kommt zum 01.01.2012

Der Bundesrat hat das Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gebilligt. Es soll Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnen, in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren mit reduzierter Arbeits-Stundenzahl bei staatlich geförderter Aufstockung des Arbeitsentgelts Angehörige pflegen zu können. Das Gesetz über die Familienpflegezeit tritt nach Angaben der Bundesregierung zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Familienpflegezeit sieht vor, dass Beschäftigte ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden verringern können, wenn sie einen nahen Angehörigen pflegen. Möglich ist das über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren. Um die Einkommenseinbußen, die durch die Reduzierung der Arbeitszeit entstehen, abzufedern, erhalten sie eine Lohnaufstockung. Wer zum Beispiel von einer Vollzeit auf eine Halbzeitstelle reduziert, erhält 75 Prozent seines letzten Bruttoeinkommens.

Nach der Pflegephase wird die Arbeit wieder im vollen Umfang aufgenommen. Die Beschäftigten bekommen aber weiterhin nur ihr abgesenktes Gehalt, und zwar so lange, bis der Gehaltsvorschuss des Arbeitgebers „abgearbeitet“ ist.

Den eigentlichen Vertrag über die Familienpflegezeit schließen die betroffenen Beschäftigten mit ihrem Arbeitgeber. Dieser soll durch die Pflegezeit nicht belastet werden. Daher stellt der Bund den Arbeitgebern mit Hilfe der staatlichen KfW-Bankengruppe ein zinsloses Darlehen für die Aufstockung des Gehalts zur Verfügung. Dieses Darlehen zahlen die Arbeitgeber dann zurück, wenn die Beschäftigten wieder voll arbeiten, aber weiter nur ein reduziertes Gehalt erhalten.

Beschäftigte, die die Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, müssen für diesen Zeitraum eine Versicherung abschließen. Dies soll die Risiken einer Berufs- und Erwerbsunfähigkeit für ihren Arbeitgeber minimieren. Die Kosten dafür sollen bei etwa 10 bis 15 Euro im Monat liegen.

Bundesrat und Bundesregierung, PM jeweils vom 25.11.2011

## Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege naher Angehöriger besteht nur einmal

Das Pflegezeitgesetz ermöglicht es, nahe Angehörige zuhause zu pflegen und sich dafür für sechs Monate von seinem Arbeitgeber freustellen zu lassen. Der Anspruch auf Freistellung besteht aber nur einmal.

Der Sohn einer pflegebedürftigen Mutter teilte am 12. Februar 2009 seiner Arbeitgeberin mit, er werde im Zeitraum vom 15. bis 19. Juni 2009 seine Mutter (Pflegestufe I) in häuslicher Umgebung pflegen. Dem stimmte die Arbeitgeberin zu. Mit Schreiben vom 9. Juni 2009 teilte der Mann der Arbeitgeberin mit, er werde seine Mutter auch am 28. und 29. Dezember 2009 pflegen.

Das war der Arbeitgeberin zu viel. Sie widersprach dem Ansinnen. Es sei nicht zulässig, für denselben Angehörigen Pflegezeit in mehreren Zeitabschnitten zu nehmen. Daraufhin klagte der Sohn vor dem Arbeitsgericht auf Feststellung, dass ihm weiterhin Pflegezeit bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten abzüglich der bereits genommenen Woche zusteht.

Die Sache ging bis zum Bundesarbeitsgericht. Die Klage blieb aber wie schon in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Pflegezeitgesetz gibt dem Arbeitnehmer ein einmaliges Gestaltungsrecht, das er durch die Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber, Pflegezeit zu nehmen, ausübt. Mit der erstmaligen Inanspruchnahme von Pflegezeit ist dieses Recht





erloschen. Dies gilt auch, wenn die genommene Pflegezeit die Höchstdauer von sechs Monaten unterschreitet.

BAG, Urteil vom 15.11.2011, Az. 9 AZR 3448/10

### Heimaufenthalt führt allein nicht zu Getrenntleben der Ehegatten

Sozialhilfe zur Pflege wird nur geleistet, soweit den Pflegebedürftigen oder deren Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, die Pflegekosten zu tragen. Ein Ehegatte oder Lebenspartner kann jedoch nicht herangezogen werden, wenn er vom Pflegebedürftigen getrennt lebt. Allein aus der Unterbringung in einem Pflegeheim folgt allerdings keine Trennung. Hiervon ist vielmehr erst bei einem nach außen erkennbaren Trennungswillen auszugehen, wie das Landessozialgericht (LSG) Hessen entschieden hat. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Eine an Alzheimer erkrankte Frau lebt seit 2007 in einem Pflegeheim. Einen Teil der Kosten tragen Beihilfe beziehungsweise Pflegeversicherung. Wegen der übrigen Kosten in Höhe von rund 1.800 Euro monatlich wandte sich der seit 2003 als Betreuer bestellte Ehemann an den Sozialhilfeträger. Dieser lehnte die Kostenübernahme ab, weil aufgrund des Vermögens der Eheleute keine Hilfebedürftigkeit vorliege. Dem widersprach der Ehemann der 70-jährigen. Aufgrund des Heimaufenthalts und der Erkrankung lebe er von seiner Frau getrennt, sodass sein Einkommen und Vermögen nicht heranzuziehen sei.

Die Richter beider Instanzen folgten der Argumentation des Sozialhilfeträgers. Ein nach außen erkennbarer Trennungswille des als Betreuer bestellten Mannes sei nicht feststellbar. Vielmehr habe der 68-jährige erst ganz zum Ende des Gerichtsverfahrens behauptet, sich von seiner Frau trennen und die Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft aufgeben zu wollen. Nach außen erkennbar sei dieser Wille aber bis zuletzt nicht gewesen. Zudem sei, so die Richter, keineswegs belegt, dass das Vermögen allein ihm und nicht auch seiner Ehefrau gehöre.

Landessozialgericht Hessen, L 7 SO 194/09

### Gütertrennung: Vorsicht, Schenkungsteuer!

Bei Ehepaaren, die in Gütertrennung leben, gilt: Verzichtet ein Ehegatte zu Gunsten des anderen Ehegatten auf seinen Teil aus einer Steuererstattung, liegt eine Schenkung vor.

Das entschied das FG Hessen in folgendem Fall: Eine Frau lebte mit ihrem Ehemann in Gütertrennung. Aus der Zusammenveranlagung der Eheleute hatten sich für mehrere Jahre Steuerguthaben ergeben. Die Finanzkasse überwies das Geld – entsprechend dem Wunsch der Eheleute – in vollem Umfang auf ein Konto der Frau.

Das Finanzamt sah darin einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang, weil der Ehemann seinen Steuererstattungsanspruch der Klägerin überlassen und diese auch darüber verfügt habe.

Die Ehefrau wandte ein, eine Schenkung sei nie beabsichtigt gewesen. Man habe kein gemeinsames Konto gehabt und deshalb die Steuererstattungen über die Jahre hinweg mal dem Konto des einen und mal dem Konto des anderen Ehegatten gutschreiben lassen.

Das FG Hessen bestätigte jedoch die Auffassung des Finanzamts und erklärte: Die Klägerin sei durch die Überweisung der Steuererstattungsbeträge auf ihr Konto und durch den Verzicht des Ehemannes auf seine Ausgleichsansprüche bereichert. Gerade in den Jahren, in denen die Kontoverbindung der Klägerin angegeben worden sei, sei es zu außergewöhnlich hohen Steuererstattungen gekommen. Die Vernehmung des Ehemannes in der mündlichen Verhandlung habe zudem ergeben, dass zwischen den Eheleuten zumindest stillschweigend Übereinkunft bestanden habe, dass die Klägerin über jedes einzelne steuerliche Jahresguthaben, das überwiegend auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Ehemannes entfalle, verfügen dürfe.

FG Hessen, Urteil vom 29.8.2011, Az. 1 K 3381/03

#### Hinweis

*Das Urteil ist nur für solche Ehegatten wichtig, bei denen es um viel Geld geht. Denn der persönliche Freibetrag bei der Schenkungsteuer beträgt zurzeit 500.000 Euro.*

# Medien & Telekommunikation

## Grenzen zulässiger Berichterstattung in Straf- und Ermittlungsverfahren

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat mit drei den Fall Kachelmann betreffenden Urteilen vom 15.11.2011 die Grenzen einer zulässigen Berichterstattung in Straf- und Ermittlungsverfahren näher festgelegt. In zwei der drei Verfahren hat es dem wegen des Verdachts der Vergewaltigung einer Ex-Freundin angeklagten, im Strafverfahren freigesprochenen Fernsehmoderator, Recht gegeben. Kachelmann hatte die Beklagten, welche eine Tageszeitung und deren Online-Ausgabe herausgeben, auf Unterlassung der Verbreitung verschiedener Bilder und Textpassagen in Anspruch genommen.

Das OLG Köln entschied, dass die heimlich aufgenommenen Fotos, die den Kläger im Gefängnishof der Justizvollzugsanstalt zeigen, in der er während der Untersuchungshaft inhaftiert war, nicht hätten veröffentlicht werden dürfen. Es habe zum damaligen Zeitpunkt kein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit bestanden, das in Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht des Klägers überwogen habe. Der Kläger habe sich nicht im öffentlichen Raum bewegt. Vielmehr habe er erwarten können, während seiner Inhaftierung nicht behelligt zu werden (15 U 62/11).

Als zulässig hat das Gericht dagegen die Berichterstattung über den Fund eines Messers angesehen, an dem die DNA des Klägers gefunden worden war. Anders als noch die Vorinstanz meint es, dass die Grenzen der zulässigen Verdachtsberichterstattung nicht überschritten seien. Denn es sei stets hinreichend klargestellt worden, dass aus Sicht der Staatsanwaltschaft genug Beweise für eine Anklageerhebung vorlägen, ohne dass aber bereits im Sinne einer Vorverurteilung der Ausgang des Strafverfahrens als sicher vorherzusagen dargestellt worden sei (15 U 61/11).

Das dritte Verfahren bezog sich auf die Veröffentlichung einer privaten E-Mail, die der Kläger an seine ehemalige Freundin „Isabella M.“ gesandt hatte sowie auf die darauf bezogene Berichterstattung. Hierdurch sei das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzt worden, meint das OLG. Das Berichterstattungsinteresse überwiege in diesem Fall nicht das Recht des Klägers auf Schutz seiner Privatsphäre.

Wie sich der Kläger im Jahr 2004 gegenüber einer seiner Freundinnen/Geliebten verhalten habe, weise nur einen schwachen Bezug zu der ihm vorgeworfenen Straftat und den Umständen ihrer Entstehung auf (15 U 60/11).

Das OLG hat in keinem der drei Fälle die Revision zugelassen. Oberlandesgericht Köln, PM vom 22.11.2011

## eBay-Verkäufer: Muss Grundpreis bereits in Angebotsübersicht mitteilen

Wer beim Verkauf seiner Waren verpflichtet ist, neben dem Endpreis auch den Grundpreis anzugeben, muss diesen, sofern er seine Produkte über eBay vertreibt, bereits in der Angebotsübersicht und nicht erst in der Artikelbeschreibung mitteilen. Dies hat das Landgericht (LG) Hamburg entschieden.

Die bundesweit geltende Preisangabenverordnung regelt, dass beim gewerbs- oder geschäftsmäßigen Verkauf an Endverbraucher für viele Produkte unmittelbar neben dem Endpreis auch der Grundpreis angegeben werden muss. Der Grundpreis beschreibt den Preis pro Mengeneinheit (zum Beispiel Euro pro Kilogramm). Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, den Verbrauchern einen optimalen Preisvergleich zu ermöglichen.

In dem vom LG entschiedenen Fall stritten die Parteien über die Frage, an welcher Stelle der Grundpreis angegeben werden muss, wenn Waren über die Internethandelsplattform eBay verkauft werden. Diese bislang noch nicht gerichtlich entschiedene Frage ist nach Einschätzung des Gerichts von erheblicher praktischer Bedeutung für den gewerblichen Internethandel.

Die Beklagte hatte bei eBay unter anderem Schokoladentäfelchen angeboten, im Rahmen der Angebotsübersicht allerdings nur den End- und nicht den Grundpreis angegeben. Rief der Kunde aus der Angebotsübersicht das Einzelangebot auf, befand sich neben dem „Sofort Kaufen“-Button der Endpreis. Der Grundpreis wurde erst weiter unten auf der Seite im Rahmen der Artikelbeschreibung mitgeteilt. Die Beklagte argumentierte, es könne davon ausgegangen werden, dass der Nutzer immer auch die Artikelbeschreibung lese. Wenn dort der Grundpreis mitgeteilt werde, genüge das.



Dies sah das LG mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anders. Danach müsse der Verbraucher grundsätzlich in der Lage sein, beide Preise auf einen Blick wahrzunehmen. Hieraus ergebe sich, dass der Grundpreis bereits bei der Präsentation von Warenangeboten im Rahmen der Angebotsübersichten genannt werden müsse. Aber auch bei der Artikelbeschreibung reiche es nicht aus, ihn kleingedruckt und fernab des Endpreises zu nennen. Erforderlich sei vielmehr, dass der Grundpreis im Vergleich zur übrigen Beschreibung klar hervorgehoben und für den Nutzer unübersehbar positioniert werde.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 24.11.2011, 327 O 196/11, noch nicht rechtskräftig

### **eBay: Angebot darf nicht wegen zu niedrigen Gebots zurückgezogen werden**

Wer bei eBay eine begonnene Auktion abbricht, macht sich gegenüber dem Meistbietenden schadensersatzpflichtig. Denn ein Angebot darf nur aus wichtigen Gründen zurückgezogen werden. Dazu reicht es nicht aus, dass das Gebot unter den preislichen Vorstellungen des Anbieters bleibt.

Ein eBay-Verkäufer hatte einen 1993 erstzugelassenen Pkw mit einer Laufleistung von 260.000 km mit einem Mindestgebot von 1 Euro für einen Tag ins Netz gestellt. Kurz vor Auktionsschluss lag auf eBay ein Höchstgebot von 605,99 Euro vor. Parallel hatte der Mann das Fahrzeug bei mobile.de angeboten. Dort verlangte er 750 Euro.

Weil der bei der Auktion zu erzielende Preis niedriger war als der bei dem konventionellen Inserat zu erwartende, brach der Mann die Auktion ab und nahm sein Angebot zurück. Der verärgerte Meistbietende verlangte daraufhin Schadensersatz.

Das Amtsgericht Menden gab dem Kaufinteressenten recht. Er kann als Meistbietender den sogenannten Nichterfüllungsschaden verlangen. Das ist die Differenz des von einem Sachverständigen geschätzten Verkehrswertes des Autos abzüglich des Auktionshöchstgebots (hier: 294,01 Euro).

Begründung: Zwischen dem Kaufinteressenten und dem eBay-Verkäufer ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen. Die vorzeitige Beendigung des Angebots war unzulässig. Denn es darf nur zurückgezogen werden, wenn entweder noch kein Angebot vorliegt oder wenn ein triftiger Grund vorliegt, etwa wenn der angebotene Kaufgegenstand nicht mehr geliefert werden kann (z. B. wurde er beschädigt oder zerstört). Nicht ausreichend ist, dass die Versteigerung unter dem Wunschpreis bleibt, weil auf einer anderen Online-Auktionsplattform mehr erzielt werden kann.

AG Menden, Urteil vom 24.8.2011, Az. 4 C 390/10

### **Partnervermittlung: Online wird nicht vertrauensvoll verkuppelt, sondern mathematisch**

Partnervermittlungen werden wegen des persönlichen Kontakts zwischen Vermittler und Kunden und der daraus folgenden Diskretion als „Dienste höherer Art“ eingestuft – mit der Folge, dass der Vertrag jederzeit gekündigt werden kann. Dies gilt aber laut Amtsgericht München nicht für Onlineplattformen. Für sie sei die vereinbarte Kündigungsfrist maßgeblich.

Im konkreten Fall hatte sich ein Mann bei einer Internetagentur registriert, um einen Lebenspartner zu finden. Der Mann wählte eine dreimonatige Mitgliedschaft, die sich automatisch um sechs Monate verlängerte, wenn er sie nicht vier Wochen vor Ablauf der drei Monate auflöste. Der Mann kündigte aber erst unmittelbar vor Ablauf der drei Monate, und der Internetbetreiber verlangte für die weiteren sechs Monate den dafür maßgeblichen Preis von 299 Euro.

Zu Recht, wie das Gericht bestätigte. Der Kunde konnte nicht durchdringen, dass es sich um eine Partnerschaftsvermittlung und damit um ein Dienstverhältnis mit besonderer Vertrauensstellung handele, welches stets kündbar sei. Das ist nicht auf Onlineplattformen anzuwenden. Denn es fehle gerade an dem besonderen Maß an persönlichem Kontakt und Vertrauen zwischen den Vertragspartnern. Die Leistungen von Onlineplattformen basierten oft auf mathematischen Algorithmen und geschähen vollautomatisch.

AmG München, 172 C 28687/10

# Staat & Verwaltung

## Finanzämter in Rheinland-Pfalz verschicken ab 2012 keine Zahlungshinweise mehr

Bürger und Firmen, die Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer Vorauszahlen müssen, werden ab 2012 von den Finanzämtern in Rheinland-Pfalz nicht mehr auf die Fälligkeit der Vorauszahlungen hingewiesen. Dies teilt die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz mit. Betroffenen rät sie, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen, um eine pünktliche Zahlung sicherzustellen.

Nach Angaben der OFD kann der Bürger beim Einzugsverfahren entscheiden, ob die Teilnahme für alle Beträge zu seiner Steuernummer gilt oder ob sie auf bestimmte Steuerarten und Vorauszahlungen beschränkt werden soll. Ein Vordruck für die Teilnahmeerklärung werde mit dem letztmalig zugestellten Zahlungshinweis verschickt.

Die Versendung der Zahlungshinweise wird laut OFD aus Kostengründen eingestellt. Das Land Rheinland-Pfalz spare damit jährlich rund 220.000 Euro allein an Porto- und Papierkosten.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 28.11.2011

## Bescheid versehentlich versandt: Behörde ist daran gebunden

Verschickt eine Behörde einen positiven Bescheid an den Antragsteller, obwohl dieser nur als Duplikat für den internen Gebrauch erstellt war, so ist sie zur Leistung verpflichtet. Dies hat das Sozialgericht (SG) Wiesbaden entschieden.

Der Kläger hatte bei der Deutschen Rentenversicherung die Kostenübernahme für eine Rehabilitation für Abhängigkeitskranke beantragt. Vor Erstellung des notwendigen Sozialberichts beantragte er die zeitnahe Durchführung einer Entgiftung und anschließenden Therapie in der O-Klinik und führte die Therapie zunächst auf eigene Kosten in Höhe von rund 13.000 Euro durch. Die Beklagte teilte dem zwischenzeitlich wieder als Ingenieur tätigen Kläger mit, dass die Kosten übernommen werden. Am Ende des Bescheids war „Duplikat für ALGR 5411“ vermerkt. Drei Monate später erhielt der Kläger einen weiteren Bescheid, worin die Behörde zusagte, ihm nur die anteiligen Kosten in Höhe von knapp 3.000 Euro zu erstatten, die für eine Entwöhnungsbehandlung in der R-Klinik entstanden wären.

Das SG Wiesbaden verurteilte die Rentenversicherung zur Übernahme der vollen Kosten. Bei der Kostenzusage handele es sich um einen wirksamen Bescheid, der dem Adressaten bekannt gegeben worden sei. Die Deutsche Rentenversicherung habe nicht erklären können, warum und wann die Bescheidduplikate an den Kläger übersandt worden seien. Seien die Bescheide nicht mit Wissen und Willen der Behörde versandt worden, sei dies von der Behörde zu beweisen. Jedenfalls handele es sich um so genannte Scheinverwaltungsakte, die nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit als wirksam zu behandeln seien.

Sozialgericht Wiesbaden, S 9 R 163/09, rechtskräftig

## Elektronische Lohnsteuerkarte: Für den Großteil der Bürger ändert sich nichts

Für die meisten (rheinland-pfälzischen) Arbeitnehmer behält die alte Lohnsteuerkarte, die letztmalig für das Jahr 2010 ausgestellt wurde, bis zum endgültigen Start des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Dies teilt die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz aktuell mit. Sie greift dabei auf Erfahrungen zurück, wonach jährlich nur bei maximal 15 Prozent der Arbeitnehmer Änderungen auf der Lohnsteuerkarte erforderlich sind.

Alle anderen Bürger müssten daher derzeit nicht tätig werden. Freibeträge müssten zum Start des elektronischen Verfahrens jedoch grundsätzlich neu beantragt werden. Der Starttermin werde rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Gleiches gilt laut OFD für die in 2011 ausgestellten Ersatzbescheinigungen. Die dort eingetragenen Besteuerungsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Religionszugehörigkeit sowie Freibeträge) müssten also weiterhin vom Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug verwendet werden.

Nur wenn die Daten der Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise der Ersatzbescheinigung sich geändert haben, müssten Bürger wie bisher ihren Arbeitgeber informieren. Hierzu werde eine Bescheinigung des Finanzamts benötigt. Möglich sei auch, die Änderungen durch das Finanzamt direkt auf der alten Lohnsteuerkarte aus 2010 beziehungsweise der Ersatzbescheinigung vornehmen zu lassen.

Die für solche Änderungen der Lohnsteuerdaten notwendigen Vordrucke sind laut OFD im Internet unter „[www.fin-rlp.de/vordrucke](http://www.fin-rlp.de/vordrucke)“



(Rubrik Lohnsteuer) bereitgestellt. Wer nicht mehr wisse, welche Eintragungen auf seiner alten Lohnsteuerkarte stehen, finde die Angaben auch auf seiner Gehaltsabrechnung vom Arbeitgeber.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 22.11.2011

### **ELENA-Verfahren eingestellt**

Am 03.12.2011 ist das Gesetz zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) in Kraft getreten. Nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums entfällt damit die Pflicht des Arbeitgebers, monatliche Meldungen zu Entgelt-daten im ELENA-Verfahren an die Zentrale Speicherstelle zu erstatten. Gleichzeitig würden keine Arbeitnehmerdaten mehr angenommen und alle bisher gespeicherten Daten unverzüglich gelöscht.

Die Einstellung von ELENA wertet Bundeswirtschaftsminister Philipp Rösler (FDP) als gute Nachricht vor allem für kleine und mittlere Unternehmen. Diese seien durch ELENA besonders belastet worden. Jetzt gelte es, künftig ein praktikables und unbürokratisches Verfahren für die elektronische Übermittlung von Entgelt-daten zu entwickeln. Eine vollständige oder teilweise Massenspeicherung von Daten wie im ELENA-Verfahren muss nach Ansicht Röslers jedoch vermieden werden.

Bundeswirtschaftsministerium, PM vom 02.12.2011

### **Der Steuerzahler ist nicht Korrekturleser des Finanzamts**

Ist eine Steuererklärung vollständig und zutreffend eingereicht worden, weist aber der Steuerbescheid wegen eines Fehlers des Finanzamts eine (hier: erheblich) zu niedrige Steuerzahlung aus, so ist der Steuerzahler nicht verpflichtet, das Amt auf den Fehler aufmerksam zu machen.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt: Steuerpflichtige sind keine „Korrekturleser des Finanzamts“. Das letzte Wort spricht der Bundesfinanzhof. FG Sachsen-Anhalt, 5 K 531/06; Az. der Revision: VIII B 41/10

### **Zuwanderung von Fachkräften soll erleichtert werden**

Die Bundesregierung will die Zuwanderung von Fachkräften nach Deutschland fördern. Dafür sorgen soll ein neuer Aufenthaltstitel, die „Blaue Karte EU“. Nach einem Gesetzentwurf, den das Bundeskabinett zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union beschlossen hat, soll der Erwerb der Blauen Karte EU neben einem Hochschulabschluss ein Arbeitsverhältnis voraussetzen, mit dem ein Bruttojahresgehalt von mindestens 44.000 Euro erzielt wird.

Auf eine Vorrangprüfung und eine Prüfung vergleichbarer Arbeitsbedingungen soll künftig verzichtet werden. Für Hochqualifizierte in Mangelberufen soll nach dem Entwurf eine Gehaltsgrenze von 33.000 Euro gelten. Dazu zählten insbesondere alle Ingenieure, akademische und vergleichbare Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Ärzte. Auch bei diesen Hochqualifizierten soll auf die Vorrangprüfung verzichtet werden, eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen finde jedoch statt. Nach Angaben der Bundesregierung sollen beide Gruppen bereits nach zwei Jahren ein Daueraufenthaltsrecht erhalten können. Familienangehörige der Fachkräfte sollen sofort uneingeschränkt arbeiten können.

Über die reine Richtlinienumsetzung hinaus soll es weitere Erleichterungen zur Fachkräftemigration geben. So soll die Gehaltsgrenze für Hochqualifizierte, die sofort ein Daueraufenthaltsrecht erhalten, also eine so genannte Niederlassungserlaubnis, auf 48.000 Euro gesenkt werden. Wenn sie jedoch in den ersten drei Jahren Sozialtransferleistungen beziehen, sollen sie ihr Aufenthaltsrecht verlieren. Zudem sollen Absolventen deutscher Hochschulen im Jahr der Arbeitsplatzsuche, das ihnen bereits jetzt eingeräumt ist, anders als bislang unbeschränkt arbeiten können und, wenn sie zwei Jahre gearbeitet haben, ein Daueraufenthaltsrecht erhalten können. Für Forscher, die in dem besonderen Verfahren nach der Forscher-Richtlinie einreisen, soll es ein vereinfachtes Verfahren geben. Ausländer, die nach Deutschland gekommen sind, um eine Berufsausbildung zu absolvieren, sollen bleiben dürfen, um in dem erlernten Beruf zu arbeiten.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Bundesregierung, PM vom 07.12.2011



# Bußgeld & Verkehr

## Fahrtkosten: Kein Zuschlag für 1.-Klasse-Ticket

Eine interessante Idee zum Thema Werbungskosten landete vor dem FG Nürnberg: Der Inhaber einer Jahreskarte für 1. Klasse-Bahnfahrten wollte Aufwendungen für Nicht-Fahrten geltend machen. Zudem forderte er einen 1.-Klasse-Zuschlag bei der Entfernungspauschale.

Der leitende Steuerbeamte (!) fuhr mit der Bahn zur Arbeit und war Inhaber einer Jahreskarte für 1. Klasse-Bahnfahrten. In seiner Steuererklärung machte er bei den Werbungskosten Aufwendungen für nicht unternommene Fahrten geltend – also für Tage, an denen er sein Büro nicht aufgesucht hatte. Die Höhe berechnete er anhand der Kosten der Bahnkarte. Die verbleibenden Kosten für seine Jahreskarte wollte er dann komplett als Werbungskosten anerkannt bekommen, scheiterte aber am Höchstbetrag für die Entfernungspauschale bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Dieser Betrag liegt zurzeit bei 4.500 Euro. Diese Grenze müsse an die Kosten für 1. Klasse-Bahnfahrten angepasst werden, erklärte der Luxus-Pendler: Der Höchstbetrag sei um einen 1. Klasse-Zuschlag von 160% (= 7.200 Euro) zu erhöhen.

Interessante Idee. Die Finanzrichter waren jedoch nicht überzeugt und erkannten die Aufwendungen für die nicht unternommenen Fahrten nicht an. Zum Thema Höchstbetrag verwiesen sie auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.12.2008, in dem die Kappungsgrenze von 4.500 Euro für verfassungsgemäß erklärt wurde.

FG Nürnberg, Urteil vom 11.8.2011, 4 K 258/10

## Bierbike-Betrieb ist erlaubnispflichtig

Der Betrieb von Bierbikes und Partybikes auf öffentlichen Straßen ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung und kein erlaubnisfreier Gemeingebrauch. Dies stellt das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen klar.

Die Kläger vermieten Bierbikes (mit Getränkeangebot) beziehungsweise Partybikes (mit fakultativem Getränkeangebot) in Düsseldorf. Die beklagte Stadt Düsseldorf hat ihnen die Nutzung dieser Gefährte auf den öffentlichen Straßen in Düsseldorf untersagt – zu Recht, wie das OVG entschieden hat.

Bier- oder Partybikes seien als auf die Straße aufgebrauchte verkehrsfremde Sachen zu qualifizieren, so die Richter. Damit falle die Nut-

zung der Bikes aus der Widmung der Straße zum Verkehr und damit aus dem Gemeingebrauch heraus. Das Bier- oder Partybike stelle sich bei einer Gesamtschau als rollende Veranstaltungsfläche dar, deren Hauptzweck in der Durchführung von Feiern, Partys oder ähnlichem auf der Straße liege. Dadurch sei der Verkehrsbezug bei der Nutzung der Bikes so stark zurück gedrängt, dass nicht mehr von einer Nutzung der Straße zum Verkehr gesprochen werden könne. Die Feststellung, dass es sich um eine Sondernutzung handele, bedeute lediglich, dass der Betrieb von Bier- und Partybikes erlaubnispflichtig sei, so das OVG. Eine solche Erlaubnis komme etwa mit Einschränkungen auf bestimmte öffentliche Straßen oder auf bestimmte Zeiten in Betracht.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, 11 A 2325/10 (Bierbike) und 11 A 2511/11 (Partybike)

## Stuttgart 21: Gegner des Verkehrs- und Städtebauprojekts gescheitert

Die Gegner des Bahnprojekts Stuttgart 21 haben eine Niederlage erlitten. Bei der Volksabstimmung am 27.11.2011 haben in Baden-Württemberg 58,8 Prozent der Bürger für einen Weiterbau gestimmt, nur 41,2 Prozent stimmten für das S 21-Kündigungsgesetz. An der Volksabstimmung hatten 48,3 Prozent der Wahlberechtigten teilgenommen. Dies teilt das Land Baden-Württemberg mit.

Baden-Württembergs grüner Ministerpräsident Winfried Kretschmann würdigte die Volksabstimmung als „großen Schritt in die Bürgergesellschaft“ und kündigte gleichzeitig an, dass die grün-rote Landesregierung „ihren Weg zu mehr Demokratie und Bürgerbeteiligung in den nächsten Jahren konsequent weitergehen“ möchte.

Inhaltlich zeigte sich Kretschmann weniger zufrieden. Diesbezüglich sei das Ergebnis für ihn „eine harte Entscheidung“ gewesen. Es gelte aber, das Votum gegen das S 21-Kündigungsgesetz zu akzeptieren. Die Landesregierung werde die Umsetzung des Projekts nun kritisch-konstruktiv begleiten.

Die Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz war eine direktdemokratische Premiere in Baden-Württemberg. Dort hatten Bürger noch nie zuvor selbst über eine Gesetzesvorlage der Landesregierung entschieden.

Land Baden-Württemberg, PM vom 27.11.2011





### Handy-Verkäufer muss auf Navi-Kartenaktualisierung hinweisen

Kauft ein Mann ein Mobiltelefon, das die Internetnutzung unter anderem mit einer Navigationssoftware einschließt, so braucht er Kosten für das Internet nicht zu tragen, wenn es der Verkäufer unterlassen hatte, den Kunden darauf hinzuweisen, dass die Navigationssoftware bei der Installation automatisch eine – kostenpflichtige – Kartenaktualisierung startet.

Im entschiedenen Fall waren dadurch innerhalb von drei Wochen Gebühren in Höhe von 11.500 Euro entstanden, die das Unternehmen tatsächlich von seinem völlig überraschten Kunden verlangte.

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht rückte die Fakten gerade: Der Anbieter habe nicht das Recht gehabt, den Käufer in das offene Messer laufen zu lassen. Dieser muss nur 36 Euro bezahlen.

Schleswig-Holsteinisches OLG, 16 U 140/10

### Kfz-Haftpflicht: Schon eine Rückstellung kann den Schadenfreiheitsrabatt kosten

Bildet ein Kfz-Haftpflichtversicherer nach der Meldung eines Schadens durch einen Versicherten, über den nicht sofort entschieden werden kann, Rückstellungen, so braucht er den entsprechenden Vertrag nicht als „schadenfrei“ zu behandeln. Das bedeutet, der Schadenfreiheitsrabatt sinkt, noch bevor überhaupt entschieden ist, ob die Versicherung überhaupt leisten muss.

Das Landgericht Köln: Der Versicherer habe es auch nicht in der Hand zu entscheiden, wann er eine solche Rückstellung auflöst und damit den Vertrag wiederum als schadenfrei ansieht. Denn das Unternehmen sei nach Treu und Glauben verpflichtet, die Reserve aufzulösen, sobald der Grund dafür entfallen sei. Tue es dies nicht, müsse es so handeln, als hätte es dies getan.

LG Köln, 20 S 22/10

### Becherwurf im Bundesligaspiel

Der sogenannte „Becherwerfer“ im Fußball-Bundesligaspiel zwischen dem FC St. Pauli und dem FC Schalke 04 hat eine gefährliche Körper-

verletzung begangen. Dies hat das Amtsgericht (AG) Hamburg entschieden und den Angeklagten unter Vorbehalt einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen verwarnt. Dem 44-Jährigen wurde zudem die Auflage erteilt, an den durch den Becherwurf verletzten Linienrichter ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.500 Euro und weitere 1.500 Euro an die Sepp-Herberger-Stiftung zu zahlen.

Der Angeklagte hatte am 01.04.2011 gegen Ende des Fußball-Bundesligaspiels FC St. Pauli gegen FC Schalke 04 leicht alkoholisiert mit einem jedenfalls zum Teil gefüllten Plastikbecher nach dem Linienrichter geworfen. Dieser wurde von dem Becher im Nacken getroffen und ging benommen zu Boden. In der Folgezeit litt der Linienrichter unter erheblichen Kopf- und Nackenschmerzen.

Das Gericht hat den Angeklagten einer gefährlichen Körperverletzung für schuldig befunden. Denn der Angeklagte habe mit dem gefüllten Bierbecher ein „gefährliches Werkzeug“ im Sinne des Strafgesetzbuchs für die Körperverletzung eingesetzt.

Dass gegen den Angeklagten nur eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ergangen ist, beruht laut Gericht auf den besonderen Umständen des Einzelfalls. So führte der Vorsitzende in seiner mündlichen Urteilsbegründung aus, mit dem Angeklagten habe kein gewaltbereiter Hooligan, sondern ein bislang unbescholtener Familienvater vor Gericht gestanden. Es sei eine feige Tat gewesen, den Linienrichter mit dem Becherwurf von hinten anzugreifen. Dennoch müsse berücksichtigt werden, dass es sich um ein kurzfristiges situatives Versagen im alkoholisierten Zustand gehandelt habe.

Das Gericht habe bei der Suche nach der angemessenen Sanktion insbesondere auch die dem Angeklagten drohenden zivilrechtlichen Folgen seiner Tat berücksichtigt. So habe der FC St. Pauli eine Schadenersatzforderung in einer Größenordnung von 400.000 Euro gegen den Angeklagten angekündigt. Es lägen damit besondere Umstände vor, die es rechtfertigten, von der Vollstreckung der Geldstrafe zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen.

Das AG geht eigenen Angaben zufolge davon aus, dass keine Vollstreckung notwendig ist, um den Angeklagten davon abzuhalten, erneut straffällig zu werden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Angeklagter und Staatsanwaltschaft können binnen einer Woche Berufung zum Landgericht oder Revision zum Oberlandesgericht einlegen.

Amtsgericht Hamburg, PM vom 05.12.2011

# Verbraucher, Versicherung & Haftung

## Zigaretten: Steuerpflicht entfällt auch bei Mitbringen für Familienangehörige

Ein tabaksteuerfreier Eigenbedarf ist auch dann gegeben, wenn eine Privatperson im EU-Ausland Zigaretten erwirbt, nach Deutschland verbringt und an Familienangehörige verschenkt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Steuerfreiheit entfällt allerdings dann, wenn der Schenker die Zigaretten nicht selbst transportiert, sondern ein Transportunternehmen damit beauftragt.

Von der deutschen Tabaksteuer befreit sind in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union versteuerte Zigaretten, die Privatpersonen in diesem Mitgliedstaat für ihren Eigenbedarf erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen. Laut BFH ist diese Regelung eine Errungenschaft des Binnenmarktes, der am 01.01.1993 mit dem Wegfall der Grenzkontrollen verwirklicht worden ist. Wer als Privatperson verbrauchsteuerpflichtige Waren, wie zum Beispiel Zigaretten, Spirituosen oder Schaumweine, in einem anderen Mitgliedstaat einkauft, könne diese steuerfrei in Deutschland verbrauchen. Nach den unionsrechtlichen Vorgaben der Verbrauchsteuersystemrichtlinie setze die Steuerfreiheit im Bestimmungsland lediglich voraus, dass die Waren für den Eigenbedarf erworben und selbst befördert werden.

In dem vom BFH entschiedenen Fall waren die Großeltern und der Vater der Klägerin sowie die Klägerin selbst nach Polen gefahren, wo jedes Familienmitglied eine Stange Zigaretten einkaufte. Nach ihrer Rückkehr nach Deutschland schenkten die Großeltern und der Vater ihre Zigaretten der Klägerin. Auf der Heimreise geriet diese in eine mobile Zollkontrolle. Mit der Begründung, die Zigaretten seien in Polen nicht für den Eigenbedarf erworben worden und folglich in Deutschland zu versteuern, stellte der Zoll einen Großteil der Zigaretten sicher. Der BFH widerspricht dieser Verwaltungsauffassung. Auch derjenige, der aus eigenem Entschluss Geschenke für nahe Familienangehörige einkaufe, decke seinen Eigenbedarf. Das Steuerprivileg steht demnach nicht nur Rauchern zu, die sich für den eigenen Bedarf in anderen Mitgliedstaaten mit billigen Zigaretten eindecken. In den Genuss der steuerlichen Vorteile des Binnenmarktes kommen auch beschenkte Angehörige. Der BFH meint, dass der Umstand, dass die verbrauchsteuerpflichtigen Waren für Familienmitglieder bestimmt sind, nichts am persönlichen Charakter des Erwerbs ändert.

Werde der Transport nicht selbst durchgeführt, sondern ein Transportunternehmen mit der Beförderung beauftragt, entfallt allerdings die Steuerfreiheit. Denn in diesen Fällen fehle es an der Voraussetzung des Selbstverbringens.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 08.09.2011, VII R 59/10

## Nutella: Nährwertangaben irreführend

Die Vitamin- und Nährwertangaben auf Nutella-Gläsern sind irreführend. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main auf eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) gegen die Ferrero Deutschland GmbH entschieden, wie der Verband mitteilt. Das Unternehmen habe den Prozentsatz der empfohlenen Tagesmenge bei Fett und Vitaminen anhand unterschiedlicher Grundmengen berechnet. Dadurch sei der Eindruck entstanden, der Vitaminanteil sei besonders hoch, so der vzbv.

Konkret war der Prozentsatz der empfohlenen Tagesmenge von Nährstoffen (zum Beispiel Fett und Kohlenhydrate) laut vzbv anhand einer Portion von 15 Gramm, der von Vitaminen dagegen im Bezug auf 100 Gramm errechnet worden. Das habe zu dem Ergebnis geführt, dass die Angaben für Vitamine bei 30 und 78 Prozent und bei Kohlenhydraten und Fett dagegen bei 3 und 7 Prozent gelegen hätten.

Nach Auffassung des vzbv konnten Verbraucher daraus den Schluss ziehen, Nutella enthalte sehr wenig Fett und Kohlenhydrate, dafür aber viele gesunde Vitamine. „Tatsächlich ist der Vitaminanteil in einer Portion Nutella viel geringer als gedacht“, so vzbv-Vorstand Gerd Billen. Der vzbv habe die Werbung daher als irreführend beanstandet. Dieser Auffassung habe sich das OLG angeschlossen. Die Richter hätten geurteilt, Vitamin- und Nährwertangaben müssten so dargestellt werden, dass sie in der typischen Kaufsituation richtig verstanden werden. Im Geschäft würden Verbraucher sich eher an den Prozentzahlen in der Tabelle orientieren und übersehen, dass die Bezugsgrößen variieren.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 17.11.2011 zu Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 20.10.2011, 6 U 40/11, nicht rechtskräftig



### Werbung mit Festpreis-Stromtarif als irreführend beanstandet

Die Werbung für einen Stromtarif mit dem Begriff „Festpreis“ kann irreführend sein, wenn der Verbraucher nicht ausreichend über den erheblichen Anteil der variablen Preisbestandteile (hier mehr als 40 Prozent) aufgeklärt wird. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die Klägerin, ein Energieversorgungsunternehmen aus Norddeutschland, verlangte von ihrer Konkurrenz aus dem Ruhrgebiet Unterlassung der Internetwerbung mit dem Begriff „Festpreis“ für einen bestimmten Stromtarif. Am Ende dieser Werbung war als so genannter Sternchenhinweis ausgeführt, dass Änderungen durch Umsatz- und/oder Stromsteuer und eventuelle neue Steuern sowie durch Änderungen der Erneuerbare-Energie-Gesetz-Umlage ausgenommen seien.

Zwar, so das OLG, dürfe ein Stromerzeuger, der mit dem Begriff „Festpreis“ werbe, grundsätzlich bestimmte Ausnahmen von dieser Preisgarantie durch einen „Sternchenhinweis“ kennzeichnen. Dann müsse diese Aufklärung aber geeignet sein, eine „Fehlvorstellung des Verbrauchers über den erläuterungsbedürftigen Begriff Festpreis“ zu vermeiden. Der Verbraucher gehe nicht davon aus, dass weniger als 60 Prozent des Stromtarifs fest, der übrige Teil variabel sei. Der Stromerzeuger habe nur auf Steuern, Stromsteuer, neue Steuern und die EEG-Abgabe verwiesen, ohne deutlich zu machen, wie hoch der Anteil dieser Bestandteile in Bezug auf den Gesamtpreis sei.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 08.11.2011, I-4 U 58/11

### Fußballtor nicht fest verankert: Gemeinde haftet

Eine Gemeinde ist als Betreiberin eines Spiel- und Bolzplatzes verpflichtet, die Fußballtore ausreichend gegen Umkippen zu sichern. Dies hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) entschieden und eine Gemeinde dazu verurteilt, einem verletzten Mädchen Schadenersatz und Schmerzensgeld zu zahlen.

Das zum Zeitpunkt des Unfalls dreijährige Mädchen wurde auf dem Spiel- und Bolzplatz der Gemeinde durch ein umkippendes Fußballtor verletzt. Das Kind erlitt einen Spiralbruch des Oberschenkelknochens, der operativ versorgt werden musste. Der zehnjährige Bruder des Mädchens hatte sich an die Latte des Tores gehängt, das zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend verankert war und deshalb umkippte.

In der Vergangenheit hatten Jugendliche regelmäßig die Kippsicherungen der mobilen Fußballtore aus dem Erdreich entfernt, um die Tore zu versetzen. Die Gemeinde hatte zunächst zusätzliche spiralförmige Sicherungen angebracht, bei denen sich jedoch sofort herausstellte, dass diese auch von den Jugendlichen entfernt wurden. Nach dem Unfall verankerte die Gemeinde die Fußballtore dauerhaft im Erdreich durch eine Betonschüttung.

Das OLG bejaht eine Haftung der Gemeinde für den Unfall. Die Gemeinde habe als Betreiberin des Spiel- und Bolzplatzes ihre Verkehrssicherungspflichten schuldhaft verletzt, indem sie das Tor nicht ausreichend gegen Umkippen gesichert habe. Die Fußballtore seien regelmäßig, insbesondere nach den Wochenenden, in einem ungesicherten Zustand von einem Gemeindemitarbeiter vorgefunden worden und hätten regelmäßig neu verankert werden müssen, erläutert das Gericht. Nach der Erkenntnis, dass auch die spiralförmigen Sicherungen von den Jugendlichen wieder entfernt wurden, hätte die Gemeinde eine dauerhafte Sicherung der Tore veranlassen müssen, wie sie es nach dem Unfall getan hatte. Es seien auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Maßnahmen, die nach dem Unfall ergriffen wurden, nicht auch vor dem Unfall hätten umgesetzt werden können, betont das OLG abschließend.

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.10.2011, 11 U 71/10

# Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

## Verzögerungsgeld: Die Betriebsprüfer verwenden ein neues Druckmittel

Ende 2008 wurde eine neue Vorschrift in die Abgabenordnung eingefügt, wodurch es nunmehr ein sogenanntes Verzögerungsgeld gibt. Dieses Druckmittel darf das Finanzamt in einer Bandbreite von mindestens 2.500 Euro und höchstens 250.000 Euro festsetzen, wenn Unternehmer, Freiberufler oder Privatpersonen mit hohen Einkünften innerhalb einer ihnen genannten Frist den Aufforderungen der Finanzbeamten nicht nachkommen, was insbesondere im Rahmen einer Betriebsprüfung von Bedeutung ist.

Dieses noch relativ neue und vielfach noch unbekanntes Verzögerungsgeld wird in der Praxis vor allem angewendet, wenn Steuerzahler dem Betriebsprüfer keinen Zugriff auf die EDV-Buchhaltung ermöglichen, im Rahmen einer Außenprüfung angeforderte Unterlagen nicht oder verspätet vorlegen oder erwünschte Informationen nicht erteilt.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat nun in einem aktuellen Urteil entschieden, dass dieses Verzögerungsgeld sogar noch dann erhoben werden darf, wenn der geprüfte Steuerzahler der Aufforderung durch die Finanzbeamten später doch noch nachkommt, sich also nur für einen gewissen Zeitraum unkooperativ verhalten hatte (Az. 3 K 64/10). Nach den Ausführungen der Richter handelt es sich nämlich um ein Druckmittel der Finanzverwaltung, das einen repressiven und präventiven Charakter aufweist. Hierdurch sollen auch Vorteile abgeschöpft werden, die sich aus einem lediglich verzögerten Mitwirkungsverhalten ergeben haben. Das Verzögerungsgeld würde seinen Zweck als Druckmittel nicht erfüllen, wenn der Steuerzahler seiner Verpflichtung nach der Festsetzung nachkommt und die Erhebung dann entfallen würde.

Ob und in welcher Höhe das Verzögerungsgeld erhoben wird, liegt im Ermessen des jeweiligen Finanzamts. Dabei ist es grundsätzlich sachgerecht und zulässig, diesen Spielraum lediglich mit dem Mindestbetrag von 2.500 Euro auszunutzen. Dann muss das Finanzamt auch keine gesonderte Begründung abgeben, wie es die Höhe berechnet hat. Nach Ansicht der Richter zeigt der Wortlaut der Vorschrift in der Abgabenordnung den Anwendungsbereich des Verzögerungsgeldes hinreichend deutlich auf. Daher bestehen keine Bedenken gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Normenklarheit. Der Gesetz-

geber ist auch nicht verfassungsrechtlich gehalten, den Finanzbehörden Leitlinien vorzugeben, die sie bei der Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen haben.

### Hinweis

*Ein Verzögerungsgeld kann – im Vergleich zu anderen denkbaren Zwangsmitteln – im Regelfall schneller festgesetzt werden. Daher stellt es das effektivere Druckmittel dar und wird vermutlich von den Finanzämtern künftig häufiger bei unkooperativen Steuerzahlern eingesetzt.*

## Kleinstbetriebe werden von europäischen Bilanzierungsvorschriften ausgenommen

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat eine Regelung zur Ausnahme von Kleinstbetrieben von den europäischen Bilanzierungsvorschriften angenommen. Dies meldet der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), der dies für einen Schritt in die richtige Richtung hält.

„Die Entlastung kleiner Betriebe ist gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten von entscheidender Bedeutung“, so ZDH-Generalsekretär Holger Schwannecke. Die Anforderungen des europäischen Bilanzrechts bedeuteten bisher einen zum Teil sehr hohen bürokratischen Aufwand. Ressourcen wie Zeit und Arbeitskraft würden unnötig gebunden. Die Bemühungen der Europäischen Union zum Bürokratieabbau dürften aber nicht an dieser Stelle Halt machen. Nach Ansicht Schwanneckes müssen weitere Schritte folgen.

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V., PM vom 22.11.2011

## Schwarzarbeit: Zollbeamte dürfen unangemeldet Räume betreten

Der Zoll darf ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Räume während der Geschäfts- und Arbeitszeit betreten, wenn es um die Überprüfung von Schwarzarbeit geht. Geht es um eine Prüfung des Finanzamtes, muss die Prüfungsanordnung noch nicht einmal Angabe von Prüfungszeitpunkt, -umfang und -zeitraum enthalten. Nach dem



aktuellen rechtskräftigen Beschluss vom Finanzgericht Hamburg bedarf es weder einer schriftlichen Anordnung noch einer Ankündigungsfrist. Dies entspricht dem Ziel, mit einer Kontrolle die Aufdeckung von unlauteren Machenschaften ohne längere Vorankündigung zu erreichen. Dabei prüfen die sowohl die Finanz- als auch die Zollbeamten steuerliche Sachverhalte nur nebenher mit, um sie bei Verdacht zur weiteren Ermittlung mitzuteilen (Az. 4 V 148/11).

Hintergrund für solche Aktionen ist das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Geleistet wird Schwarzarbeit beispielsweise von Personen, die ihre steuerlichen Pflichten nicht erfüllen, als Arbeitgeber Melde-, Beitrags- und Aufzeichnungspflichten unterlassen, oder Sozialleistungen empfangen und hierbei Einnahmen nicht deklarieren. Betroffen sind beispielsweise Handwerker, die Leistungen nicht über die Buchhaltung laufen lassen, Privatpersonen, die eine Haushaltshilfe nicht anmelden oder Arbeitnehmer, die ihr Entgelt ohne Lohnsteuerkarte erhalten. Auch der erledigte Auftrag an Privatpersonen ohne Rechnung gilt als Schwarzarbeit, selbst wenn die Einnahme versteuert wird.

Wird ein Betrieb mit Arbeiten rund um eine Immobilie beauftragt, muss die Firma innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung ausstellen. Neben herkömmlichen Bauleistungen sind auch Garten- und Reparaturarbeiten oder Fensterputzen betroffen. Der private Auftraggeber muss darauf bestehen, eine Rechnung zu erhalten und sie zwei Jahre aufbewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Auftrag erledigt wurde oder die Rechnung ins Haus flattert. Hatte beispielsweise eine Familie die Gartenbaufirma mit der Sanierung von Rasen-, Nutz- und Heckenflächen beauftragt und wurden die Arbeiten im Oktober 2011 abgeschlossen, muss die Firma die Rechnung spätestens im April 2012 ausstellen. Die Familie hat die Rechnung bis Ende 2014 aufzubewahren, wenn der Beleg erst 2012 kommen sollte.

Zwar muss nicht geprüft werden, ob der Unternehmer sein Gewerbe angemeldet hat oder pflichtgemäß Steuern zahlt. Die ausgestellte Rechnung inklusive Namen und Anschrift der Firma sowie der ausgewiesenen Umsatzsteuer muss aber den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Kann auf Anfrage von Zoll oder Finanzbeamten kein Beleg über die Baumaßnahme vorgelegt werden, drohen Bußgelder von bis zu 500 Euro.

Hinweis: Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob

- die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach dem Vierten Sozialgesetzbuch erfüllt wurden,
- Sozialleistungen zu Unrecht bezogen wurden,
- die Angaben des Arbeitgebers für die Sozialleistungen zutreffend bescheinigt wurden,
- Ausländer entgegen Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt oder zur entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden.

### Werbung: Nicht mit FCKW-Freiheit von Produkten

Da Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) bereits seit mehr als 20 Jahren in Deutschland per Gesetz nicht mehr verwendet werden dürfen, verstößt ein darauf gerichteter Werbehinweis gegen das Wettbewerbsrecht. Hierauf weist die Verbraucherzentrale Hamburg hin.

Sie hat 60 Unternehmen aufgefordert, die Werbung mit der FCKW-Freiheit von Produkten zu unterlassen. Nach Angaben der Verbraucherzentrale haben die meisten Unternehmen eingelenkt. Sie würden künftig darauf verzichten, Produkte mit Slogans wie „FCKW-frei geschäumt“, „Kältemittel ohne FCKW“ oder „Sprüht ohne FCKW“ zu bewerben.

Gegen zwei Unternehmen hat die Verbraucherzentrale dagegen Unterlassungsklage eingeleitet, weil diese Kühlgeräte und Matratzen auf ihren Verkaufsplattformen auch weiterhin mit dem FCKW-Hinweis präsentieren wollen.

Verbraucherzentrale Hamburg, PM vom 21.11.2011